# Amtsblatt


**FÜR DIE STADT WOLFSBURG**

**Herausgegeben vom**

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation und
Büro des Oberbürgermeisters,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

Wolfsburg

**Jahrgang 23** **Wolfsburg, 06. November 2026** **Nummer 44**


## Inhaltsverzeichnis


| | |
|---|---|
| Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg | Seite 796 - 805 |
| Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg | Seite 806 - 836 |
| Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wolfsburg (Fraktionsmittelsatzung) | Seite 837- 844 |
| Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung) | Seite 845 - 854 |
| Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Dienstag, den 10.11.2026 um 16:00 Uhr im Bildungshaus, Alessandro-Volta-Straße 11, 38440 Wolfsburg. | Seite 855 |
| Bekanntmachung der 1. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 11.11.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg. | Seite 856 |
| Bekanntmachung der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, den 12.11.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg. | Seite 857 |
| Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Dienstag, den 10.11.2026 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg. | Seite 858 - 859 |
| Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Diens-tag, den 10.11.2026 um 19:00 Uhr im OT Velstove, Freiwillige Feuerwehr, Schulungsraum, Am Storchennest 1, 38448 Wolfsburg. | Seite 860 - 861 |
| Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Waldstadt am Mittwoch, den 11.11.2026 um 18:00 Uhr im Klinikum Wolfsburg, Raum Wolfsburg, Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg. | Seite 862 - 863 |
| Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Detmerode am Mittwoch, den 11.11.2026 um 19:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Freizeitheim Detmerode, Bonhoefferstraße 33, 38444 Wolfsburg. | Seite 864 - 865 |
| Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Donnerstag, den 12.11.2026 um 18:00 Uhr im OT Heiligendorf, Schützenhaus, Lütjer Weg 7, 38444 Wolfsburg. | Seite 866 - 867 |
| Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Hehlingen am Donnerstag, den 12.11.2026 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz 11, 38446 Wolfsburg. | Seite 868 |
| Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren | Seite 869 |

# Amtliche Bekanntmachungen

## Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.2026 (Nds. GVBl 2026 Nr. 77) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Hauptsatzung vom 07.12.2022, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 01.10.2025, am 04.11.2026 beschlossen:

### § 1

### Benennung und Hoheitszeichen

(1) Die Stadt führt den Namen „Wolfsburg“. Nach § 14 Abs. 6 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

(2) Das Stadtwappen zeigt auf Rot über grünem, mit drei silbernen Wellenbalken belegtem Schildfuß eine zweitürmige silberne Burg, auf deren Zinnenmauer über geschlossenem Tor ein goldener, blaubezungter, zurückblickender Wolf nach rechts schreitet.

(3) Die Verwendung des Stadtwappens ist auf Antrag mit Genehmigung der Stadt zulässig. Näheres regelt die Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Stadt Wolfsburg.

(4) Die Stadtfarben sind Grün und Weiß.

(5) Die Stadtflagge zeigt in zwei gleichen Längsbahnen die Farben Grün und Weiß. In der oberen Hälfte der Flagge ist das Stadtwappen in einer Größe von einem Viertel der Gesamtlänge angebracht.

(6) Die Stadtflagge kann auch die Form der Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.

(7) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Wolfsburg“, soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

### § 2

### Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

## § 3

## Festlegung von Wertgrenzen

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die festgelegten Wertgrenzen gemäß der Richtlinie für Geschäfte der laufenden Verwaltung übersteigt. Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ist der Rat erst ab einem Vermögenswert über 1.000.000,00 € zuständig. Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, welche oberhalb der festgelegten Wertgrenzen gemäß der Richtlinie für Geschäfte der laufenden Verwaltung bis einschließlich 1.000.000,00 € liegen, liegt die Zuständigkeit im Rahmen der Lückenkompetenz beim Verwaltungsausschuss.

b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Für die Befugnis des*der Oberbürgermeisters*in, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 200.000,00 € sowie Aufwendungen und Auszahlungen zur Umsetzung von Bauprojekten bis zu einer Höhe von 300.000,00 € im Einzelfall als unerheblich. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG. Oberhalb dieser Wertgrenze ist der Rat zuständig.

## § 4

## Aufnahme von Bild und Ton

Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohner*innen sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite als Download zur Verfügung gestellt werden.

## § 5

## Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) In der Ladung der Sitzung wird bekanntgegeben, ob die Möglichkeit einer Zuschaltung per Videokonferenztechnik besteht. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur in technisch dafür ausgestatteten Räumen möglich.

(2) Grundsätzlich finden Sitzungen in Präsenz statt. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur für Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder sowie anzuhörende Personen gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Davon ausgenommen sind die Sitzungsleitung, der*die Oberbürgermeister*in bzw. in Fachausschüssen die zuständigen Beamten*innen auf Zeit. Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend.

(3) In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen gemäß § 67 Satz 2 NKomVG, nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Stadt nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.

(4) In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik Teilnehmenden auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Zu diesem Zwecke sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung Teilnehmenden auch ohne deren Zustimmung zulässig. In nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik Teilnehmenden sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.

(5) Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 64 Absatz 4 Satz 1 NKomVG im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, ist die Sitzung von der*dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Personen gefassten Beschlusses.

## § 6

## Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus

a) dem*r Oberbürgermeister*in als Vorsitzende*r,

b) den Beigeordneten,

c) den Mitgliedern nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 3, 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatare),

d) den anderen Beamt*innen auf Zeit nach § 9 Hauptsatzung (Dezernent*innen).

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in teilzunehmen; für Zuhörer*innen gilt das Mitwirkungsverbot aus § 41 NKomVG entsprechend.

## § 7

## Vertretung des*der Oberbürgermeisters*in nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten drei Vertreter*innen des*der Oberbürgermeisters*in. Sie führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“. Sie vertreten den*die Oberbürgermeister*in bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren, ihrer Pflichtenbelehrung und bei Repräsentationen.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll, durch Ratsbeschluss nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG. Andernfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt.

## § 8

## Unterrichtung der Einwohner*innen

Bei Bedarf unterrichtet der*die Oberbürgermeister*in die Einwohner*innen durch Einwohnerversammlungen, digitale Informationsveranstaltungen oder andere geeignete Beteiligungsformen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung entsprechend § 10 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

## § 9

## Beamt*innen auf Zeit

(1) Als Beamt*innen auf Zeit werden durch den Rat fünf Stadträtinnen*Stadträte berufen, darunter eine Erste Stadträtin*ein Erster Stadtrat.

(2) Allgemeine*r Vertreter*in des*der Oberbürgermeisters*in ist der*die Erste Stadträtin*Stadtrat. Sind beide verhindert, wird der*die Erste Stadträtin*Stadtrat durch die weiteren Beamt*innen auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter als Dezernent*in bei der Stadt Wolfsburg, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

(3) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter des*der Oberbürgermeisters*in auch der*die Stadtrat*rätin, dem*der das Personaldezernat zugewiesen ist, sowie in dessen*deren Abwesenheit der*die Erste Stadtrat*rätin.

## § 10

## Bekanntmachungen und Verkündungen

(1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ als elektronisches amtliches Verkündungsblatt im Internet unter der Adresse www.wolfsburg.de/amtsblatt heraus.

(2) Satzungen, Verordnungen und die Genehmigungen der Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden abweichend von Abs. 2 in folgenden örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht:

a) „Wolfsburger Allgemeine Zeitung“

b) „Wolfsburger Nachrichten“.

(4) Die Veröffentlichung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ortsräte erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ sowie im Ratsinformationssystem unter der Adresse www.wolfsburg.de/ratfsinfo.

(5) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ veröffentlicht.

## § 11

## Anregungen und Beschwerden, Bürgerbefragung

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem*der Oberbürgermeister*in ohne Beratung den Antragstellenden zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann zurückgestellt oder abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen, abhelfen oder zur Kenntnis nehmen.

(7) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Art und Weise wird im Einzelfall festgelegt.

## § 12

## Kinder- und Jugendfreundlichkeit

Die Stadt Wolfsburg ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Sie wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere des Rechts auf angemessene Beteiligung, hin. In den Stadt- und Ortsteilen werden geeignete Partizipationsmöglichkeiten und -verfahren für Kinder und Jugendliche entwickelt.

## § 13

## Ortschaften und Ortsräte

(1) In der Stadt Wolfsburg werden 16 Ortschaften mit je einem Ortsrat gebildet.

(2) Die Ortschaften mit den jeweiligen Grenzen sind in der als Anlage A beigefügten Karte (Maßstab: 1 : 90 000), die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

(3) Benennung der Ortschaften und Zahl der Mitglieder der Ortsräte:

1. Fallersleben-Sülfeld
   Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

2. Vorsfelde
   Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

3. Ehmen-Mörse
   Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.

4. Brackstedt-Velstove-Warmenau
   Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

5. Hattorf-Heiligendorf
   Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

6. Kästorf-Sandkamp
   Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

7. Neuhaus-Reislingen
   Der Ortsrat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

8. Barnstorf-Nordsteimke
   Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

9. Almke-Neindorf
   Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

10. Wendschott
    Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

11. Hehlingen
    Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

12. Nordstadt
    bestehend aus:
    Kreuzheide - Tiergartenbreite - Teichbreite - Alt Wolfsburg
    Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.

13. Detmerode
    Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.

14. Westhagen
    Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.

15. Stadtmitte
    bestehend aus:
    Stadtmitte - Hellwinkel - Schillerteich - Heßlingen - Rothenfelde - Steimker Berg - Steimker Gärten - Köhlerberg
    Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

16. Waldstadt
    bestehend aus:
    Laagberg - Wohltberg - Hohenstein - Rabenberg - Eichelkamp - Klieversberg - Hageberg
    Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

## § 14

## Ortsbürgermeister*in

(1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie grundsätzlich eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die Wahl der Stellvertretung kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die*der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die*der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“.

(3) Der*die Ortsbürgermeister*in kann folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erfüllen:

a) Aushändigung von Vordrucken,

b) Entgegennahme von Anträgen, soweit Antragstellende keine weiteren Erläuterungen oder Prüfungen auf Richtigkeit oder Vollständigkeit wünschen,

c) Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen,

d) Ermittlung der Teilnehmerzahlen bei Kinderfesten, Altenweihnachtsfeiern u. Ä. Die Übernahme von Hilfsfunktionen kann abgelehnt werden.

## § 15

## Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Ortsräte

Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

## § 16

## Aufgaben der Ortsräte

(1) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolfsburg hin.

(2) Der Ortsrat entscheidet in den Angelegenheiten nach § 93 NKomVG (Entscheidungsrecht).

(3) Der Ortsrat ist insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 NKomVG rechtzeitig zu hören (Anhörungsrecht).

(4) Gemäß § 95 NKomVG entscheidet der Verwaltungsausschuss abweichend von den Regelungen nach §§ 93 und 94 NKomVG bei Straßenbenennungen, deren Bezeichnungen im gesamtstädtischen Interesse liegen.

(5) Der Ortsrat erhält ein eigenes Budget für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 93 NKomVG.

## § 17

## Inkrafttreten

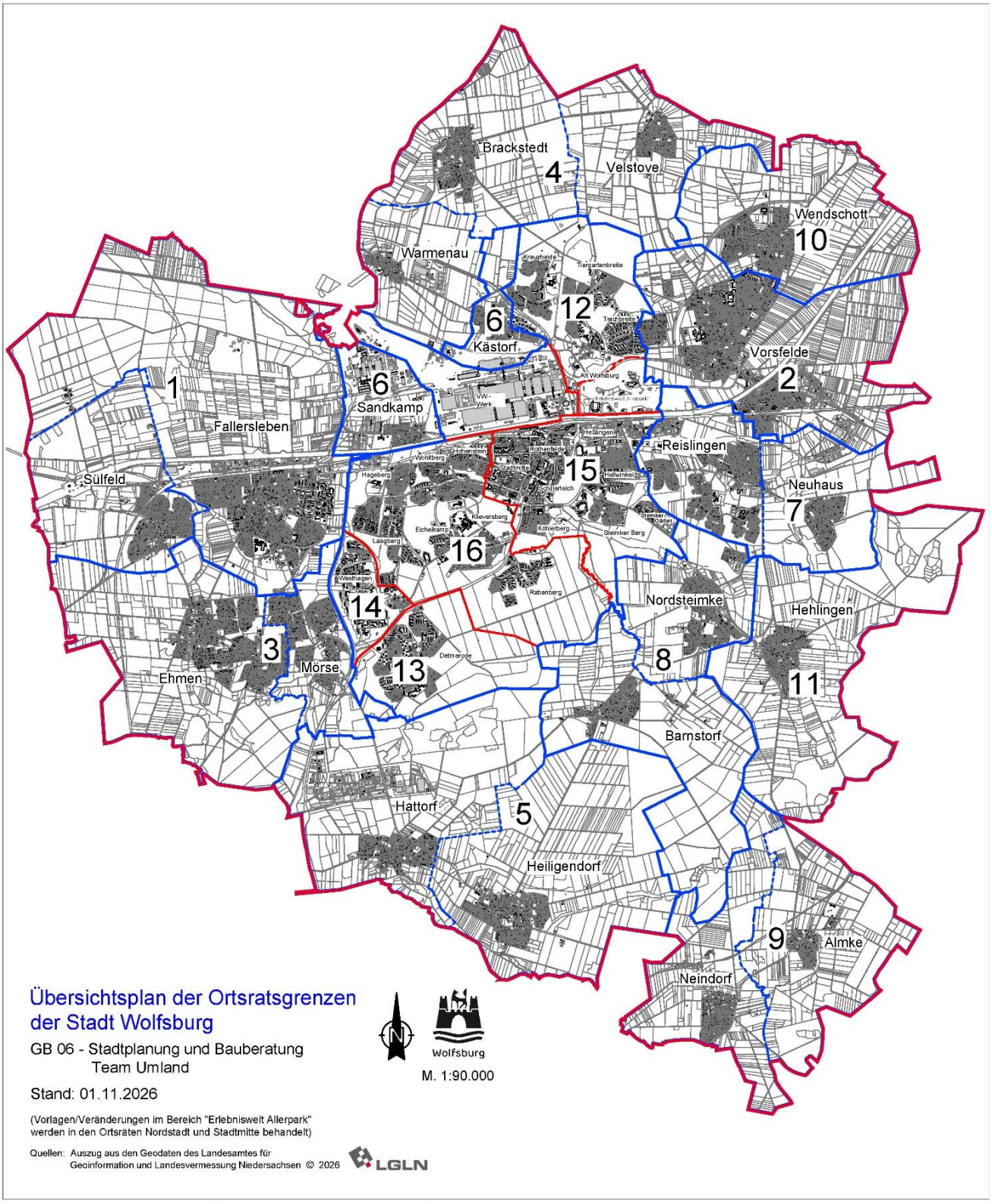
(1) Die Hauptsatzung vom 07.12.2022 tritt in der am 04.11.2026 geänderten Fassung am 01.11.2026 in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung vom 07.12.2022 in der am 01.10.2025 geänderten Fassung tritt mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 07.12.2022 in der am 04.11.2026 geänderten Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, den 04.11.2026

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

# A n l a g e 1
## zu § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg




**Zuordnung der Orts- und Stadtteile zu den einzelnen Ortsräten:**

1 Fallersleben / Sülfeld
2 Vorsfelde
3 Ehmen / Mörse
4 Brackstedt / Velstove / Warmenau
5 Hattorf / Heiligendorf
6 Kästorf / Sandkamp
7 Neuhaus / Reislingen
8 Barnstorf / Nordsteimke
9 Almke / Neindorf
10 Wendschott
11 Hehlingen
12 Nordstadt ( Kreuzheide, Tiergarten-, Teichbreite, Alt Wolfsburg )
13 Detmerode
14 Westhagen
15 Stadtmitte ( Rothenfelde, Stadtmitte, Heßlingen, Hellwinkel, Schillerteich, Köhlerberg, Steimker Berg, Steimker Gärten )
16 Waldstadt ( Hageberg, Wohltberg, Hohenstein, Eichelkamp, Laagberg, Klieversberg, Rabenberg )

# Richtlinie
# des Rates der Stadt Wolfsburg
# zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Stadt Wolfsburg
# (Richtlinie für Geschäfte der laufenden Verwaltung)

In der Stadt Wolfsburg im Stadtgebiet nach dem Stand vom 30.06.1972 gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.

2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
   Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,
   Stundung von Forderungen,
   Erteilung von Prozessvollmachten,
   Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den Gerichten,
   Löschungsbewilligung,
   Abtretungserklärung,
   Vorrangseinräumung,
   Niederschlagung.

3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

   a. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 200.000,00 €,

   b. (entfällt)

   c. bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 200.000,00 €

   d. bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 200.000,00 €,
      darüber hinaus für die Umsetzung von Bauprojekten 300.000,00 €,

   e. bei Schenkungen nur bis zum Betrag von 5.000,00 €,

   f. bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von 20.000,00 €,

   g. bei Erlass von Forderungen 200.000,00 €,

   h. bei Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahresbeträge) 200.000,00 €,

   i. bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 200.000,00 €.

**Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss**

Die Zuständigkeit des Rates zur Ernennung von Beamt*innen, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird aufgrund des Beschlusses vom 30.06.1981 auf den Verwaltungsausschuss übertragen; ausgenommen hiervon sind die Beamt*innen auf Zeit.

# Geschäftsordnung
# für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte
# der Stadt Wolfsburg

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Inkrafttreten
§ 1a Außerkraftsetzen einzelner Regelungen der Geschäftsordnung

**I. Allgemeine Bestimmungen**
§ 2 Öffentlichkeit
§ 3 Beschlussfähigkeit
§ 4 Einwohnerfragestunde
§ 5 Eingaben
§ 6 Ordnung in den Sitzungen
§ 7 Redeordnung
§ 8 Redebeiträge
§ 8a Sachvorträge der Verwaltung
§ 9 Anträge
§ 9a Weitere Lesung
§ 10 Anfragen
§ 11 Abstimmungen
§ 12 Wahlen
§ 13 Protokolle
§ 14 Zusammenarbeit der Gremien
§ 15 Digitale Rats- und Ortsratsarbeit

**II. Rechte und Pflichten der Gremienmitglieder**
§ 16 Allgemeine Pflichten
§ 17 Fraktionen und Gruppen
§ 18 Mitwirkungsverbot
§ 19 Vertraulichkeit

**III. Rat**
§ 20 Vorsitz des Rates
§ 21 Mitglieder des Rates
§ 22 Verfahren des Rates
§ 23 Einberufung, Ladung und Tagesordnung des Rates
§ 24 Teilnahme an den Sitzungen des Rates
§ 25 Ablauf der Sitzungen des Rates

**IV. Verwaltungsausschuss**
§ 26 Vorsitz des Verwaltungsausschusses
§ 27 Mitglieder des Verwaltungsausschusses
§ 28 Verfahren des Verwaltungsausschusses
§ 29 Einberufung, Ladung und Tagesordnung des Verwaltungsausschusses
§ 30 Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses
§ 31 Ablauf der Sitzungen des Verwaltungsausschusses

**V. Fachausschüsse und Beiräte**
§ 32 Einrichtung und Zuständigkeiten von Ausschüssen und Beiräten
§ 33 Vorsitzende der Ausschüsse
§ 34 Mitglieder der Ausschüsse
§ 35 Verfahren der Ausschüsse
§ 36 Einberufung, Ladung und Tagesordnung der Ausschüsse
§ 37 Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse
§ 38 Ablauf der Sitzungen der Ausschüsse

**VI. Ortsräte**
§ 39 Vorsitzende der Ortsräte
§ 40 Mitglieder der Ortsräte
§ 41 Verfahren der Ortsräte
§ 42 Einberufung, Ladung und Tagesordnung der Ortsräte
§ 43 Teilnahme an den Sitzungen der Ortsräte
§ 44 Ablauf in den Sitzungen der Ortsräte

**Anlage zur Geschäftsordnung „Fachausschüsse und Beiräte“**

# Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

Aufgrund von § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 09.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77) hat der Rat der Stadt Wolfsburg die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## § 1

## Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 18.06.2025 aufgehoben.

Diese Geschäftsordnung wurde am 04.11.2026 vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossen.

## § 1a

## Außerkraftsetzen einzelner Regelungen der Geschäftsordnung

Der Rat, der Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

## § 2

## Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Gremien sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit mit dem Abstimmungsergebnis - Anzahl der Ja- und Neinstimmen, Enthaltungen sowie dem Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen und Gruppen - bekannt zu geben, wenn dies die Mehrheit der Gremienmitglieder für tunlich erachtet.

(3) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer*innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreter*innen werden besondere Plätze zugewiesen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die*der Vorsitzende von dem Hausrecht Gebrauch machen. Zuhörer*innen und Pressevertreter*innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Den Sitzungsverlauf störende akustische oder optische Ausdrucksmittel sind untersagt.

(4) Der öffentliche Teil von Sitzungen kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei jede Person verlangen kann, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Sitzung oder Teile davon können im Nachgang über die städtische Internetpräsenz für den Zeitraum bis zur nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(5) Bild- und Tonaufnahmen seitens Dritter sind während öffentlicher Sitzungen grundsätzlich zulässig, sofern dadurch der Sitzungsablauf nicht gestört wird. Sie bedürfen jedoch, mit Ausnahme der Anfertigung von Fotografien, einer vorherigen Akkreditierung beim Referat Kommunikation und Büro des Oberbürgermeisters. Die Akkreditierung soll einen Tag vor der Sitzung erfolgen. Eine Genehmigung kann für mehrere Sitzungen im Voraus erteilt werden. Diese ist jederzeit widerruflich.

## § 3

## Beschlussfähigkeit

(1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Gremiums rügt. Die*Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht durch ein Mitglied angezweifelt wird. Im Protokoll ist zu vermerken, wann, von wem und mit welchem Ergebnis die Beschlussfähigkeit angezweifelt wurde.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit, ggf. nach Zurückstellung von Verhandlungsgegenständen, nicht wiederherzustellen, so schließt die*der Vorsitzende die Sitzung.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Gremiums zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

## § 4

## Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der Beginn der Fragestunde wird vom Gremium festgelegt. Die Fragestunde wird jeweils von der*dem Vorsitzenden geleitet. Dabei ist die Ordnung in den Sitzungen zu wahren.

(2) Jede*r Einwohner*in der Stadt kann nach Nennung ihres*seines Namens und Anschrift oder Ortschaft Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Frage darf keine unsachlichen Wertungen enthalten. Der Beitrag der*des einzelnen Fragestellenden soll mit Einleitung und Frage insgesamt fünf Minuten nicht überschreiten. Der*Die Fragesteller*in kann mündlich bis zu zwei kurze Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand seiner*ihrer ersten Frage beziehen müssen. Die persönlichen Daten der Fragenden werden nicht in das Protokoll aufgenommen.

(3) Im Rat werden die Fragen von dem*der Oberbürgermeister*in oder den zuständigen Beamt*innen auf Zeit beantwortet; in den Ausschüssen und Beiräten von den jeweils anwesenden Mitgliedern der Verwaltung.

(4) Einwohnerfragen für Ortsratssitzungen müssen mindestens vier Arbeitstage vor der jeweiligen Ortsratssitzung über einwohnerfragen-ortsraete@stadt.wolfsburg.de unter Nennung des Namens sowie

der Anschrift oder der Ortschaft eingereicht werden. Die Fragen werden in der Ortsratssitzung beantwortet. Bei nicht rechtzeitig eingereichten oder mündlich in der Sitzung gestellten Fragen besteht kein Anspruch auf eine Beantwortung in der Sitzung. Die Antworten werden bis zur folgenden Sitzung des jeweiligen Ortsrates zu Protokoll gegeben.

(5) Über Fragen von Einwohner*innen und deren Beantwortung findet keine Diskussion statt.

(6) Einwohnerfragen für die Sitzungen des Rates können im Vorfeld digital über www.mein.wolfsburg.de eingereicht werden. Eine Beantwortung in der Sitzung erfolgt nur bei Anwesenheit der*des Fragestellenden.

## § 5

## Eingaben

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an den Rat zu wenden. Voraussetzungen und Verfahren hierfür sind in der Hauptsatzung geregelt.

(2) Alle Eingaben von Einzelpersonen oder Personengruppen, sofern sie nicht unter § 34 NKomVG fallen, sind im Zweifelsfall dem Verwaltungsausschuss vorzulegen, der über die Art der weiteren Bearbeitung (eigene Erledigung, Abgabe an Rat, Ausschüsse, Beiräte oder Verwaltung) entscheidet.

## § 6

## Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind würdig zu gestalten. Die Mitglieder von Gremien sollen in Äußerungen und im Auftreten auf die Würde des Hauses bedacht sein. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die*der Vorsitzende vom Hausrecht Gebrauch machen.

(2) Die*Der Vorsitzende kann Redende und andere Mitglieder, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Sie*Er ist berechtigt, Redende bei Abweichung vom Thema, auf den Gegenstand der Verhandlungen zu verweisen und notfalls das Wort zu entziehen.

(3) Die*Der Vorsitzende kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag der*des Ausgeschlossenen stellt das Gremium in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Das Gremium kann ein Mitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens für sechs Monate, von der Mitarbeit ausschließen; auf Beschluss des Rates gilt der Ausschluss auch für den Verwaltungsausschuss, weitere Fachausschüsse und Beiräte sowie die Ortsräte.

(4) Wird eine Sitzung durch ungebührliches Verhalten von Zuhörer*innen oder Pressevertreter*innen gestört, so kann die*der Vorsitzende diese aus dem Sitzungssaal verweisen und notfalls entfernen lassen, sofern sie*er vorher auf die Folgen des Verhaltens hingewiesen hat. Macht die*der Vorsitzende von diesem Recht Gebrauch, so hat sie*er bis zur Entfernung der Zuhörer*innen oder Pressevertreter*innen die Sitzung zu unterbrechen.

(5) Wenn die notwendige Ruhe nicht herzustellen ist, kann die*der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen. Ist die Würde des Gremiums verletzt, ohne dass eine besondere Ungebühr festzustellen ist, so hat die*der Vorsitzende die Sitzung auf Zeit zu unterbrechen.

## § 7

## Redeordnung

(1) Mitglieder von Gremien dürfen nur sprechen, wenn ihnen die*der Vorsitzende das Wort erteilt. Mitglieder, die sprechen wollen, haben diese Absicht durch Handaufheben oder elektronisch anzuzeigen. Jedes Mitglied kann die*den Vorsitzende*n um die Zulassung einer Frage an den*die Redner*in ersuchen. Das Mitglied hat diese Absicht durch Handaufheben oder elektronisch mit dem Hinweis „Zwischenfrage" kundzutun. Der*Die Redner*in kann die Zulassung der Frage ablehnen.

(2) Der*Die Oberbürgermeister*in und die weiteren Beamt*innen auf Zeit sowie in Ortsratssitzungen die Beauftragten der Verwaltung sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die*Der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.

(3) Die*Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge. Das Wort soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden, es soll jedoch die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung im Vordergrund stehen. Erläuternde Stellungnahmen der Verwaltung können außerhalb der Reihenfolge aufgerufen werden. Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. In diesem Fall ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(4) Mitglieder von Gremien haben sich, soweit es ihnen möglich ist, beim Sprechen zu erheben. Die Reden sind zur*zum Vorsitzenden gewandt zu halten; die*der Vorsitzende, der*die Oberbürgermeister*in und die Mitglieder sind besonders anzureden.

(5) Mitglieder von Gremien dürfen nur den zur Erörterung stehenden Punkt behandeln oder sich zur Geschäftsordnung äußern.

## § 8

## Redebeiträge

(1) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Zum gleichen Beratungsgegenstand darf jedes Mitglied eines Gremiums nur zweimal sprechen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

a) für Stellungnahmen der Fraktionen und Gruppen. Hier beträgt die Redezeit 10 Minuten.

b) für die Beratung des Haushaltsplanes. Hier beträgt die Redezeit 20 Minuten je Fraktion und Gruppe.

c) auf Beschluss des Gremiums für den Einzelfall ohne zeitliche Begrenzung.

(3) Überschreitet ein*e Redner*in die Redezeit, so kann die*der Vorsitzende durch Beschluss des Gremiums feststellen, ob der Redebeitrag fortgesetzt werden darf.

(4) Das Gremium kann über die Zulassung technischer Hilfsmittel zur Begründung eines Redebeitrages beschließen.

(5) Das Gremium kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen, anwesende Sachverständige oder Einwohner*innen einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen bis zu 15 Minuten zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes anzuhören. Für Rückfragen muss den Mitgliedern Raum gegeben werden. Eine Diskussion mit den angehörten Personen findet nicht statt. Die Redezeit für die jeweilig Sprechenden beträgt fünf Minuten.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes zu hören. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

## § 8a

## Sachvorträge der Verwaltung

(1) Sachvorträge der Verwaltung dienen der Information des Gremiums und sollen sich auf die wesentlichen Inhalte beschränken.

(2) Die Berichterstattung soll eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gremium eine längere Berichterstattung zulassen.

## § 9

## Anträge und Beschlussvorlagen

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in den Gremien, denen es angehört, Anträge zur Sache (Sachanträge) und Anträge zum Verfahren (Anträge zur Geschäftsordnung) zu stellen. Sachanträge sind immer zur Debatte zu stellen, Anträge zur Geschäftsordnung sind niemals zur Debatte zu stellen. Während der Debatte über einen Antrag sind nur Anträge zur Geschäftsordnung zulässig. Sachanträge sind grundsätzlich über das Ratsinformationssystem einzustellen.

(2) Sachanträge, die einen neuen Tagesordnungspunkt im Rat, einem Ausschuss oder Beirat verlangen, sind spätestens 13 Kalendertrage vor der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses zu stellen. Die Frist endet an dem Wochentag, der dem Sitzungstag entspricht. Sie werden im Verwaltungsausschuss einem Fachausschuss, einem Beirat, dem Verwaltungsausschuss selbst oder direkt dem Rat zugewiesen. In der Regel werden die Anträge, soweit sie allgemeine Themen zum Inhalt haben, vom Verwaltungsausschuss an die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung verwiesen, sofern sie nicht unmittelbar an die Verwaltung gerichtet sind. Zugewiesene Anträge werden in der nächsten Gremiensitzung eingebracht und spätestens in der darauffolgenden Sitzung unter Einbezug der Stellungnahme der Verwaltung beraten und abgestimmt. Nachdem Beratung und Abgabe einer Empfehlung durch das zuständige Gremium erfolgt sind, wird der Antrag im Verwaltungsausschuss vorberaten und im Rat abgestimmt. Ohne vorherige Zuweisung durch den Verwaltungsausschuss dürfen ausnahmsweise begründete Eilfälle oder Anträge zum Haushalt von einem Fachausschuss oder Beirat behandelt werden, wenn dieser zu Beginn der Sitzung einen entsprechenden einstimmigen Beschluss fasst. Umbesetzungsanträge sowie die Genehmigung von Dienstreisen erfordern keine vorherige Einbringung und können unmittelbar nach ihrem Eingang im Verwaltungsausschuss oder Rat behandelt werden. Anträge können von der*dem Antragstellenden, Beschlussvorlagen von dem*der Oberbürgermeister*in oder dem*der zuständigen Beamt*in auf Zeit auch nach dem Beschluss des Gremiums über die Feststellung der Tagesordnung zurückgenommen werden.

(3) Sachanträge, die einen neuen Tagesordnungspunkt im Ortsrat verlangen, sind spätestens 13 Kalendertrage vor der nächsten Ortsratssitzung schriftlich bei der*dem Beauftragten der Verwaltung zu stellen. Die Frist endet an dem Wochentag, der dem Sitzungstag entspricht. Anträge können von der*dem Antragstellenden, Beschlussvorlagen von dem*der Oberbürgermeister*in oder dem*der zuständigen Beamt*in auf Zeit auch nach Beschluss des Gremiums über die Feststellung der Tagesordnung zurückgenommen werden.

(4) Ein im Rat abgelehnter Antrag oder eine abgelehnte Beschlussvorlage kann innerhalb eines Jahres nur dann wieder eingebracht werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Dies gilt nicht für Haushaltsanträge. Ein in den vorherigen Beratungen abgelehnter Antrag wird von der Verwaltung nicht für die Tagesordnung des Rates vorgesehen, wenn dies die*der Antragstellende nicht ausdrücklich wünscht.

(5) Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen können in der Sitzung gestellt werden. Der*Die Vorsitzende kann von der*dem Antragstellenden verlangen, einen mündlich gestellten Änderungsantrag spätestens bis zur Sitzung des nachfolgenden Verwaltungsausschusses schriftlich über das Ratsinformationssystem nachzureichen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Einhaltung einer Frist gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. Anträge zur Geschäftsordnung können sein:

a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,

b) Verweisung an einen Ausschuss,

c) Schluss der Debatte,

d) Zusatz-, Abänderungs- und Rückziehungsanträge,

e) Verlängerung der Redezeit der Ratsmitglieder, Einwohner*innen oder Sachverständigen,

f) Ladung und Anhörung einer Person,

g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

h) Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,

i) Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.

Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Der*Die Vorsitzende erteilt bei einem Antrag zur Geschäftsordnung der*dem Antragstellenden das Wort zur Begründung und lässt daraufhin über den Antrag abstimmen. Einen Antrag nach Buchstabe c) auf Schluss der Debatte darf nur ein Mitglied des Gremiums stellen, das sich nicht an der Debatte beteiligt hat. Wird der Antrag angenommen, so ist die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt endgültig abgeschlossen. Ein Abänderungsantrag nach Buchstabe d) darf nur das Auslassen oder das Hinzufügen von Worten oder das Ersetzen von Worten durch andere betreffen.

## § 9a

## Weitere Lesung

(1) Auf Antrag eines Mitglieds kann ein Beratungsgegenstand im Rat, im Verwaltungsausschuss, in einem Ausschuss oder in einem Ortsrat in einer weiteren Lesung behandelt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er kann bis zum Abschluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(2) Eine weitere Lesung kann insbesondere durchgeführt werden, wenn nach Übersendung der entscheidungsreifen Beratungsunterlagen wesentlich neue Tatsachen oder Erkenntnisse bekannt werden, die für die Entscheidung erheblich sind.

(3) Über den Antrag auf Durchführung einer weiteren Lesung entscheidet das zuständige Gremium.

## § 10

## Anfragen

(1) Die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen und jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr können eine Anfrage von allgemeinem Interesse über jede Angelegenheit des Rates, der Ausschüsse, Beiräte und der Verwaltung an den*die Oberbürgermeister*in richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. Beinhaltet eine Anfrage mehr als drei Fragesätze, besteht kein Anspruch auf eine Beantwortung in der Sitzung. Die Anfragen sind spätestens am vierten Arbeitstag vor der Sitzung des jeweiligen Gremiums bis 12:00 Uhr bei dem*der Oberbürgermeister*in einzureichen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. Anfragen sind grundsätzlich über das Ratsinformationssystem einzustellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Ortsratsmitglieder berechtigt, Anfragen von allgemeinem Interesse, die die jeweilige Ortschaft betreffen, an die Beauftragten der Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. Beinhaltet eine Anfrage mehr als drei Fragesätze, besteht kein Anspruch auf eine Beantwortung in der Sitzung. Anfragen, die in der aktuellen Sitzung beantwortet werden sollen, sind 13 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei den Beauftragten der Verwaltung einzureichen. Die Frist endet an dem Wochentag, der dem Sitzungstag entspricht. In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von dem*der Oberbürgermeister*in schriftlich oder elektronisch zu beantworten und den Ortsratsmitgliedern bis zur nächsten regulären Ortsratssitzung zuzuleiten.

(3) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung. Anfragen sind ohne Debatte zu beantworten. Nach der Beantwortung steht dem*der Fragestellenden eine Zusatzfrage zur Verfügung. Anschließend sind Wortmeldungen aus dem Gremium für zwei weitere Zusatzfragen zulässig.

(4) Die Beantwortung in der Sitzung nicht beantworteter Anfragen ist von dem*der Oberbürgermeister*in elektronisch bereitzustellen. Die Antwort ist allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zur Verfügung zu stellen.

(5) Dringliche Anfragen an den Rat, Verwaltungsausschuss, Fachausschuss oder einen Beirat müssen am vorherigen Arbeitstag bis zehn Uhr schriftlich oder als elektronisches Dokument bei der*dem Vorsitzenden und dem Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten, Team Ratsangelegenheiten und ALLRIS vorliegen. Die Dringlichkeit muss ausreichend begründet sein. Über die Zulassung dringlicher Anfragen entscheidet der*die Oberbürgermeister*in nach Anhörung der Fraktions- und/oder Gruppenvorsitzenden. Dringliche Anfragen sind vor den übrigen Anfragen zu behandeln.

(6) In den gesetzlichen Fällen des § 64 NKomVG, dies sind insbesondere Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie Darlehens-, Bürgschafts- und Steuerangelegenheiten, können Anfragen nur in nichtöffentlicher Sitzung gestellt und beantwortet werden.

(7) Neben den formellen Anfragen zur Beantwortung in der Sitzung hat jedes Mitglied eines Gremiums das Recht, in Angelegenheiten der Kommune zur eigenen Unterrichtung Auskünfte von dem*der Oberbürgermeisterin zu verlangen. Die angemessene Form der Beantwortung liegt im Ermessen des*der Oberbürgermeisters*in und kann auch zwischen den Sitzungen erfolgen. Bei städtischen Gutachten kann die Auskunft durch Einsichtnahme durch das Mitglied in das Gutachten erfolgen.

## § 11

## Abstimmungen

(1) Für Abstimmungen sind folgende Formen vorgesehen:

a) Handaufheben,

b) namentliche Abstimmung,

c) geheime Abstimmung,

d) elektronische Abstimmung.

(2) In der Regel wird durch Handaufheben oder elektronisch abgestimmt.

(3) Namentliche Abstimmung ist im Rat durchzuführen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern, von zwei Fraktionen oder Gruppen beantragt wird. Namentliche Abstimmung ist in den übrigen Gremien durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder, von zwei Fraktionen oder Gruppen beantragt wird. Dabei sind die Namen für und gegen den Antrag sowie die Stimmenthaltungen im Protokoll festzuhalten.

(4) Geheime Abstimmung ist im Rat durchzuführen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern, von zwei Fraktionen oder Gruppen beantragt wird. Geheime Abstimmung ist in den übrigen Gremien durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder, von zwei Fraktionen oder Gruppen beantragt wird.

(5) Treffen ein Antrag nach Abs. 3 und ein Antrag nach Abs. 4 zusammen, so hat die geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand vor, ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Bei Zweifeln darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die*der Vorsitzende.

(7) Stimmengleichheit bei Abstimmungen bedeutet Ablehnung.

## § 12

## Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich oder elektronisch; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder elektronisch gewählt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Gremiums ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, für wen die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, für wen die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die*der Vorsitzende zu ziehen hat.

(3) Auf die Stimmabgabe bei den vom Gremium vorzunehmenden Wahlen mit Ausnahme der Wahlen zur Besetzung besoldeter Stellen findet das Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG keine Anwendung.

## § 13

## Protokolle

(1) Über jede Gremiensitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Antragstellende, Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie wesentliche Stellungnahmen sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat, indem dessen Stellungnahme und von ihm als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurz gefasst im Protokoll festgehalten werden und kann hierfür eine Abschrift des Wortbeitrages zur Verfügung stellen. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen. Die persönlichen Daten der Fragenden aus der Einwohnerfragestunde werden nicht in das Protokoll aufgenommen.

(2) Die Protokolle führen im Auftrag des*der Oberbürgermeisters*in Angehörige der Verwaltung. Sie sind von folgenden Personen zu unterzeichnen:

a) Protokolle des Rates: Von der*dem Ratsvorsitzenden, dem*der Oberbürgermeister*in und der Protokollführung

b) Protokolle des Verwaltungsausschusses: Von dem*der Oberbürgermeister*in und der Protokollführung

c) Protokolle der Ausschüsse und Beiräte: Von der*dem Ausschuss-/Beiratsvorsitzenden, dem*der zuständigen Beamten*in auf Zeit und der Protokollführung

d) Protokolle der Ortsräte: Von dem*der Ortsbürgermeister*in, der*dem Beauftragten der Verwaltung und der Protokollführung.

(3) Den Mitgliedern der jeweiligen Gremien werden die Protokolle elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Nichtöffentliche Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

(4) Die Protokolle sind vom jeweiligen Gremium zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einwände dürfen sich nur auf die Wiedergabe der Sachdarstellung beziehen, von einer erneuten Beratung und sachlichen Änderung der Beschlüsse ist abzusehen. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

(5) Eine Tonaufzeichnung kann zur Erstellung des Protokolls erfolgen.

## § 14

## Zusammenarbeit der Gremien

(1) Für Empfehlungen eines Ausschusses oder Beirats kann der Verwaltungsausschuss die Stellungnahme weiterer Ausschüsse oder Beiräte herbeiführen.

(2) Vorschläge der Ausschüsse für die Beschlussfassungen durch den Rat leitet der Verwaltungsausschuss mit seiner Stellungnahme weiter. Er kann sie auch zur nochmaligen Beratung zurückweisen. Ist eine Angelegenheit des Rates in mehreren Ausschüssen behandelt worden und weichen die Empfehlungen der Stellungnahme der einzelnen Ausschüsse voneinander oder von der Auffassung des Verwaltungsausschusses ab, so legt der Verwaltungsausschuss dem Rat einen eigenen Beschlussvorschlag unter Hinweis auf die Vorschläge der beteiligten Ausschüsse vor.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse und Beiräte entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(4) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheit nach § 16 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung betreffen, sind dem zuständigen Ausschuss des Rates zuzuleiten, sofern sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

(5) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheiten nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung betreffen und dem Entscheidungsrecht der Ortsräte unterliegen, sind dem*der Oberbürgermeister*in zur Erledigung zuzuleiten.

### § 15

### Digitale Rats- und Ortsratsarbeit

(1) Die Rats- und Ortsratsarbeit findet papierlos statt. Näheres dazu regelt die Richtlinie für die digitale Rats- und Ortsratsarbeit.

(2) Ladungen erfolgen grundsätzlich durch ein elektronisches Dokument mit einem Hinweis auf das Ratsinformationssystem, in welchem den Mitgliedern der jeweiligen Gremien die Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen zu den Sitzungen zur Verfügung gestellt werden.

## II. Rechte und Pflichten der Gremienmitglieder

### § 16

### Allgemeine Pflichten

(1) Gremienmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen, es sei denn, sie haben einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben. In einem solchen Fall haben sie sich rechtzeitig bei der jeweiligen Gremienbetreuung (rat-service@stadt.wolfsburg.de) zu entschuldigen, welche die*den Vorsitzende*n informiert. Mögliche Sanktionen regelt die Entschädigungssatzung.

(2) Gremienmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend dem Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten anzuzeigen.

### § 17

### Fraktionen und Gruppen

(1) Ratsfrauen und -herren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Unter den Begriff der Gruppe fallen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Mitgliedern sowie mit weiteren Fraktionen oder Gruppen. Dasselbe gilt für Ortsratsmitglieder in den jeweiligen Ortsräten.

(2) Gremienmitglieder dürfen nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(3) Mit der Bildung einer Gruppe stehen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der beteiligten Fraktionen der neuen Gruppe zu. Den beteiligten Fraktionen bleibt es unbenommen, weiterhin am politischen Leben in der Kommune teilzunehmen, allerdings nicht mehr als mit eigenen Rechten ausgestaltetes Organteil der Vertretung.

(4) Die Bildung, Umbildung oder Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der*des Vorsitzenden und mindestens einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder sind dem*der Oberbürgermeister*in anzuzeigen. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige wirksam.

(5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden der Fraktion oder Gruppe sowie eventuelle Änderungen dem*der Oberbürgermeister*in mitzuteilen.

(6) Den Fraktionen und Gruppen des Rates werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt Wolfsburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Näheres dazu wird in der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wolfsburg geregelt.

## § 18

## Mitwirkungsverbot

(1) Ist ein Gremienmitglied an einer Angelegenheit über das allgemeine Maß hinaus persönlich interessiert, so dass es nach § 41 NKomVG an der Beratung und Entscheidung dieser Angelegenheit nicht teilnehmen darf, so hat es dies der*dem Vorsitzenden mitzuteilen und vor Beginn der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Mitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörer*innen bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten. Wer als ehrenamtlich Tätige*r an der Beratung oder Entscheidung über eine Rechtsnorm teilnimmt (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG), hat es vor dem Tätigwerden mitzuteilen, wenn sie oder er oder eine der in § 41 Abs. 1 Satz 1 NKomVG und Abs. 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(2) Handelt ein Mitglied eines Gremiums dieser Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, so hat es der Stadt gemäß § 54 Abs. 4 NKomVG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Kommt ein Gremienmitglied der Anzeigepflicht nicht nach, so hat die*der Vorsitzende es dem Gremium mitzuteilen, sobald davon Kenntnis erlangt wird. Die*Der Vorsitzende hat das Mitglied zu verwarnen und es auf die in Abs. 2 genannten Folgen einer unbefugten Mitwirkung hinzuweisen. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die*Der Vorsitzende soll in gleichen oder ähnlichen Fällen von sich aus feststellen, ob das Mitglied betroffen ist und es ggf. zum Verlassen des Sitzungsraumes anhalten.

(4) An der Beschlussfassung darüber, ob ein Mitwirkungsverbot besteht (§ 41 Abs. 3 NKomVG), dürfen Betroffene nicht mitwirken.

## § 19

## Vertraulichkeit

(1) Die Beratungen, Sitzungsvorlagen und -protokolle der nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind vertraulich. Über den Beratungsverlauf der Verhandlungen, nicht jedoch über das Abstimmungsergebnis ist Verschwiegenheit zu bewahren, sofern das Gremium nicht für bestimmte Gegenstände die Pflicht zur Verschwiegenheit aufhebt, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung zu ermöglichen. Im Übrigen entfällt die Pflicht zur Verschwiegenheit erst, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Bekanntgabe beschlossen hat.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Rates, soweit es sich um Angelegenheiten des Rates handelt.

(3) Die Verletzung der Vertraulichkeit soll vom Rat nach § 40 Abs. 2 NKomVG mit einer Geldbuße in Höhe von einer monatlichen Aufwandsentschädigung geahndet werden. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

## III. Rat

### § 20

### Vorsitz des Rates

(1) Die*Der Ratsvorsitzende wird durch den Rat aus dessen Mitte gewählt. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben. Bei Verhinderung greift die durch Beschluss festgelegte Vertretungsregelung.

(2) Die*Der Ratsvorsitzende eröffnet jeden Punkt der Tagesordnung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Rates und die Förderung konstruktiver Verhandlungen.

(3) Wenn die*der Ratsvorsitzende selbst vom Rede- oder Antragsrecht Gebrauch machen möchte oder einem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist der Vorsitz vorübergehend an den*die Vertreter*in zu übergeben.

(4) Die*Der Ratsvorsitzende entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Sie*Er kann sich beraten lassen.

### § 21

### Mitglieder des Rates

Der Rat besteht aus 49 stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Rates sind die gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes der*die Oberbürgermeister*in.

### § 22

### Verfahren des Rates

Soweit es gewünscht wird, trägt die*der Vorsitzende des vorher beratenden federführenden Ausschusses oder ein*e Vertreter*in der Verwaltung als Berichterstatter*in den Gegenstand der Beratung kurz vor.

### § 23

### Einberufung, Ladung und Tagesordnung des Rates

(1) Der Rat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.

(2) Der*Die Oberbürgermeister*in hat den Rat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt. Der Antrag ist elektronisch bei dem*der Oberbürgermeister*in einzureichen.

(3) Der*Die Oberbürgermeister*in lädt die Ratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Tagesordnung und weiteren Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder erweitert werden. Bei Angelegenheiten, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, bleibt § 76 Abs. 1 NKomVG unberührt.

(5) Der*Die Oberbürgermeister*in stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem*der Ratsvorsitzenden auf. Der*Die Ratsvorsitzende, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes Ratsmitglied, sowie die Gleichstellungsbeauftragte können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist spätestens 13 Kalendertage vor der Sitzung bei der Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten – zur Weiterleitung an den*die Oberbürgermeister*in mit Begründung elektronisch einzureichen. Die Frist endet an dem Wochentag, der dem Sitzungstag entspricht. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der*Die Oberbürgermeister*in kann die Tagesordnung in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung nachträglich ergänzen. Im Einvernehmen mit dem*der Oberbürgermeister*in bzw. dem*der zuständigen Beamten*in auf Zeit kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines anderen Gremiums vorgesehen werden.

## § 24

## Teilnahme an den Sitzungen des Rates

(1) Die Ratsmitglieder haben an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen. Eine Vertretung ist nicht möglich.

(2) Ratsmitgliedern stehen das Rede-, Antrags- und Stimmrecht zu. Den Beamt*innen auf Zeit steht das Rede- und Antragsrecht zu.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

(4) Durch Beschluss können andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Von dem*der Oberbürgermeister*in zu der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiter*innen sind zugelassen.

(5) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG behandelt, ist den im Antrag benannten Vertreter*innen der Antragsteller*innen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(6) Der*Die Oberbürgermeister*in und die übrigen Beamt*innen auf Zeit sind verpflichtet, dem Rat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht des*der Oberbürgermeisters*in bleibt unberührt.

## § 25

## Ablauf der Sitzungen des Rates

(1) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die*der Ratsvorsitzende die Sitzung,

c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,

d) Einwohnerfragestunde,

e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,

f) Anfragen,

g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,

h) Schließung der Sitzung.

(2) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen.

(3) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

# IV. Verwaltungsausschuss

## § 26

## Vorsitz des Verwaltungsausschusses

(1) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der*die Oberbürgermeister*in. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis durch die ehrenamtlichen Vertreter*innen.

(2) Der*Die Oberbürgermeister*in eröffnet jeden Punkt der Tagesordnung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Verwaltungsausschusses und die Förderung konstruktiver Verhandlungen.

(3) Wenn der*die Oberbürgermeister*in selbst vom Rede- oder Antragsrecht Gebrauch machen möchte oder einem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist der Vorsitz vorübergehend an den*die Vertreter*in zu übergeben.

(4) Der*Die Oberbürgermeister*in entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Er*Sie kann sich beraten lassen.

## § 27

## Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss besteht aus

a) den Beigeordneten aus der Mitte des Rates,

b) den Bürgermeister*innen aus der Mitte des Rates,

c) dem*der Oberbürgermeister*in als Vorsitz,

d) den anderen Beamt*innen auf Zeit,

e) den Mitgliedern mit Grundmandaten nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

## § 28

## Verfahren des Verwaltungsausschusses

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich. Die in Verwaltungsausschusssitzungen gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Hierüber hat der Verwaltungsausschuss im Einzelfall zu beschließen. Mitteilungen über den Gang der Beratungen sind in jedem Fall unzulässig.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann Ausschüsse und Beiräte bilden. Es wird folgender Beirat, der dem Verwaltungsausschuss direkt zuarbeitet, eingerichtet:

a) Beirat für Internationale Beziehungen, bestehend aus je einem, durch die Ratsfraktionen bzw. -gruppen benannten, Mitglied.

(3) Neben den Zuständigkeiten gemäß § 76 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss der zuständige Fachausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Rats- und Rechtsangelegenheiten, der Referate Kommunikation und Büro des Oberbürgermeisters, Repräsentation und Internationale Beziehungen und Strategische Kommunikation und Bürgerengagement sowie für Angelegenheiten des Gleichstellungsreferates und der Stabstelle Ehrenamt.

(4) Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für bestimmte Aufgabengebiete auf den*die Oberbürgermeister*in übertragen.

(5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Zu Beginn der Wahlperiode berichtet die Verwaltung über den Verfahrensstand der Anträge, die dem Verwaltungsausschuss oder Rat zugewiesen wurden.

## § 29

## Einberufung, Ladung und Tagesordnung des Verwaltungsausschusses

(1) Der*Die Oberbürgermeister*in beruft den Verwaltungsausschuss schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg nach Bedarf ein. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis durch seine*ihre ehrenamtlichen Vertreter*innen.

Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses es unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangen.

(2) Der*Die Oberbürgermeister*in stellt die Tagesordnung auf. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses, eine Fraktion oder Gruppe können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist spätestens 13 Kalendertage vor der Sitzung bei der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an den*die Oberbürgermeister*in mit Begründung elektronisch einzureichen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. Die Frist endet an dem Wochentag, der dem Sitzungstag entspricht. In Eilfällen kann die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der*Die Oberbürgermeister*in kann die Tagesordnung in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung nachträglich ergänzen. Im Einvernehmen mit dem*der Oberbürgermeister*in bzw. dem*der zuständigen Beamten*in auf Zeit kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines anderen Gremiums vorgesehen werden.

(3) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Verwaltungsausschuss in der Sitzung beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit seiner gesetzlichen stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

## § 30

## Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Ist ein dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, so hat es unverzüglich seine*ihre Stellvertretung und die Gremienbetreuung (rat-service@stadt.wolfsburg.de) zur Weiterleitung an den*die Oberbürgermeister*in zu benachrichtigen. Sollte auch die Stellvertretung verhindert sein, so hat diese zu veranlassen, dass der*die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion oder Gruppe eine andere bestellte Stellvertretung entsendet.

(2) Den Inhaber*innen eines Grundmandates und den Beamt*innen auf Zeit steht kein Stimmrecht, aber das volle Rede- und Antragsrecht zu.

(3) Der*Die Oberbürgermeister*in und die übrigen Beamt*innen auf Zeit sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht des*der Oberbürgermeisters*in bleibt unberührt.

(4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in teilzunehmen. Mit Beschluss der gesetzlichen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden. Darüber hinaus können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Von dem*der Oberbürgermeister*in zu der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiter*innen sind zugelassen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

### § 31

### Ablauf der Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Der regelmäßige Geschäftsgang der Sitzungen ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die*der Oberbürgermeister*in die Sitzung,

c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,

d) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,

e) Posteingänge und Kenntnisgaben,

f) Anträge,

g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,

h) Anfragen,

i) Unterrichtung der Presse,

j) Schließung der Sitzung.

(2) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

## V. Fachausschüsse und Beiräte

### § 32

### Einrichtung und Zuständigkeiten von Ausschüssen und Beiräten

(1) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, werden zunächst die §§ 71 und 72 NKomVG und im Übrigen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.

(2) Neben den in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen und den aufgrund besonderer Vorschriften zu bildenden Ausschüssen können der Rat oder der Verwaltungsausschuss bei Bedarf Sonderausschüsse und Beiräte bilden.

(3) Für Beiräte gelten die Regelungen dieses Abschnitts der Geschäftsordnung, soweit diese keine abweichenden Regelungen treffen.

(4) Die gemäß § 71 NKomVG zu bildenden beratenden Ausschüsse des Rates werden gemäß § 34 sowie der Anlage zur Geschäftsordnung „Ausschüsse und Beiräte“ mit entsprechenden Zuständigkeiten und ggf. weiteren Mitgliedern eingerichtet. Die Aufgabe der Ausschüsse ist die fachliche Vorberatung der Beschlüsse des Rates. Die Ausschüsse geben Beschlussempfehlungen ab, welche vom Verwaltungsausschuss zu einer Beschlussempfehlung für den Rat zusammengeführt werden. In den beratenden

Ausschüssen geändert beschlossene Vorlagen begründen keinen Anspruch auf eine Anpassung der Verwaltungsvorlage.

## § 33

## Vorsitzende der Ausschüsse

(1) Die Fraktionen oder Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG im Zugriffsverfahren. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zur*zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

(3) Der*Die Ausschussvorsitzende eröffnet jeden Punkt der Tagesordnung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Ausschusses und die Förderung konstruktiver Verhandlungen.

(4) Wenn der*die Ausschussvorsitzende selbst vom Rede- oder Antragsrecht Gebrauch machen möchte oder einem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist der Vorsitz vorübergehend an die Stellvertretung zu übergeben.

(5) Der*Die Ausschussvorsitzende entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Er*sie kann sich beraten lassen.

## § 34

## Mitglieder der Ausschüsse

Die Ausschüsse bestehen aus stimmberechtigten Mitgliedern sowie ggf. beratenden Mitgliedern gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG ohne Stimmrecht. Die beratenden Mitglieder bestehen zum Teil aus sogenannten Bürgervertreter*innen, die von den Fraktionen und Gruppen des Rates benannt werden können, und zum Teil aus Interessenvertreter*innen sonstiger Organisationen. Beratende Mitglieder sollen möglichst fachkundige Personen sein. Sie dürfen nicht Bedienstete der Stadt sein. Die Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder ist wie folgt geregelt:

| *Ausschuss* | *Stimmberechtigte Mitglieder* | *Bürgervertreter*innen* | *Interessenvertreter*innen* |
|---|---|---|---|
| **Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung** | 9 Ratsmitglieder | 2 | - |
| **Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung** | 9 Ratsmitglieder | 2 | 1 Vertreter*in der IHK<br>1 Vertreter*in der Kreishandwerkerschaft<br>1 Vertreter*in des CMT Wolfsburg e. V.<br>1 Vertreter*in des DEHOGA-Kreisverbandes Region Wolfsburg-Helmstedt |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | 1 Vertreter*in des Beirates für Inklusion und Teilhabe e. V. |
| **Planungs- und Bauausschuss** | 9 Ratsmitglieder | 2 | 2 Vertreter*innen der Naturschutzverbände<br>Der*Die Naturschutzbeauftragte der Stadt<br>1 Vertreter*in der Landwirtschaft<br>1 Vertreter*in der Jägerschaft |
| **Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr** | 9 Ratsmitglieder | 2 | 1 Vertreter*in des Feuerwehrverbandes |
| **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft** | 9 Ratsmitglieder | 2 | 2 Vertreter*innen der Naturschutzverbände<br>Der*die Naturschutzbeauftragte der Stadt<br>1 Vertreter*in der Landwirtschaft<br>1 Vertreter*in der Jägerschaft |
| **Kulturausschuss** | 9 Ratsmitglieder | 2 | - |
| **Ausschuss für Schule und Bildung** | 9 Ratsmitglieder<br>und<br>8 zusätzliche Mitglieder[1] | - | 1 Vertreter*in Träger im Ganztag<br>1 Vertreter*in der Hochschulen<br>1 Vertreter*in der Weiterbildung<br>Leitung des Strategischen Bildungsmanagements<br>1 Vertreter*in des Beirates für Inklusion und Teilhabe e. V. |
| **Sportausschuss** | 9 Ratsmitglieder | 2 | 1 Vertreter*in des Stadtsportbundes<br>1 Vertreter*in des Beirates für Inklusion und Teilhabe e. V. |
| **Ausschuss für Teilhabe, Integration und Soziales** | 9 Ratsmitglieder | 2 | 1 Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände<br>1 Vertreter*in des Seniorenbeirates<br>1 Vertreter*in des Beirates für Inklusion und Teilhabe e. V.<br>1 Vertreter*in des Integrationsbeirates<br>1 Vertreter*in des MigrantenEltern-Netzwerkes |
| **Gesundheits- und Klinikumsausschuss** | 9 Ratsmitglieder | 2 | 1 Vertreter*in des Fachbeirates Psychiatrie<br>1 Vertreter*in des Steuerkreises der Gesundheitsregion |
| **Jugendhilfeausschuss** | *Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 3 Jugendamtssatzung.* | | |

[1] Zwei Vertreter*innen der Lehrkräfte, davon ein*e Lehrer*in der Berufsbildenden Schulen (BBS), je zwei Vertreter*innen der Eltern und Schüler*innen, davon ein*e Schüler*in der BBS (die Schülervertreter*innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein), je ein*e Vertreter*in der Organisation der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände in Angelegenheiten, die die BBS betreffen.

**Umlegungsausschuss** *Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 4 DurchführungsVO-BauGB, die Dauer der Amtszeit aus § 5 DVO-BauGB.*

## § 35

## Verfahren der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse können Beiräte bilden und diesen ihre Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für bestimmte Aufgabengebiete übertragen. Gebildete Beiräte, deren Zuständigkeiten und Mitglieder sind der Anlage zur Geschäftsordnung „Fachausschüsse und Beiräte“ zu entnehmen.

(2) Die fachlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse und Beiräte sind in der Anlage zur Geschäftsordnung „Fachausschüsse und Beiräte“ ersichtlich.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge werden in der nächsten Sitzung eingebracht und spätestens in der darauffolgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses beraten. Die Verwaltung berichtet halbjährlich in den Ausschüssen über den Verfahrensstand der Anträge.

(5) Soweit es gewünscht wird, trägt die*der Ausschussvorsitzende oder ein*e Vertreter*in der Verwaltung als Berichterstatter*in den Gegenstand der Beratung kurz vor.

## § 36

## Einberufung, Ladung und Tagesordnung der Ausschüsse

(1) Der*Die Ausschussvorsitzende beruft den jeweiligen Ausschuss schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg nach Bedarf ein. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn es die*der Ausschussvorsitzende oder ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe einer Begründung verlangt.

(2) Auf den Beschlussvorlagen, Schriftlichen Berichten und Kenntnisgaben sind die jeweiligen Termine der zu beteiligenden Gremien auszuweisen.

(3) Die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in Abstimmung mit der*dem Ausschussvorsitzenden durch den*die Oberbürgermeister*in oder den*die zuständige*n Beamten*in auf Zeit. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist spätestens 13 Kalendertage vor der Sitzung bei der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an den*die Oberbürgermeister*in bzw. den*die jeweilige*n zuständige*n Beamten*in auf Zeit, die*den Ausschussvorsitzende*n und die Gremienbetreuung mit Begründung elektronisch einzureichen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. Die Frist endet an dem Wochentag, der dem Sitzungstag entspricht. In Eilfällen kann die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der*Die Ausschussvorsitzende und der*die zuständige Beamte*in auf Zeit können im Einvernehmen die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar ergänzen.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann ein Ausschuss in der Sitzung beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

## § 37

## Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse

(1) Ratsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer*in teilzunehmen. Mit Beschluss der gesetzlichen Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden. Darüber hinaus können durch Beschluss des Ausschusses andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Von dem*der Oberbürgermeister*in oder dem*der zuständigen Beamten*in auf Zeit hinzugezogene Verwaltungsmitarbeitende sind zugelassen.

(2) Ausschussmitgliedern, die dem Rat angehören, steht das Rede-, Antrags- und Stimmrecht zu. Dem*Der Oberbürgermeister*in, den Beamt*innen auf Zeit und den weiteren Mitgliedern steht das Rede- und Antragsrecht zu, soweit nicht Abweichendes geregelt wird. Fraktions- und gruppenlosen Mitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, steht das Rederecht nur zur Begründung und Verteidigung ihrer eigenen Anträge zu.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

(4) Ist ein Ratsmitglied an der Teilnahme einer Ausschusssitzung verhindert, regeln die Fraktionen oder Gruppen, auf deren Vorschlag das Ausschussmitglied gewählt worden ist, die Stellvertretung. Bei Verhinderung haben die Ausschussmitglieder ihre Stellvertretung zu informieren.

(5) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG in einem Ausschuss behandelt, ist den im Antrag benannten Vertreter*innen der Antragsteller*innen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(6) Wird eine Angelegenheit im Ausschuss beraten, für die ein BürgermitWirkungsverfahren durchgeführt wird, sollen die vom Beteiligtenkreis zu benennenden Vertreter*innen Gelegenheit erhalten, das Anliegen der BürgermitWirkung mündlich zu erläutern. Näheres dazu regelt das „Konzept BürgermitWirkung“.

(7) In allen Ausschusssitzungen hat der*die Oberbürgermeister*in oder in seinem*ihrem Auftrag ein*e Beamter*in auf Zeit der Verwaltung teilzunehmen. Der*Die Beamte*in auf Zeit hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die der*die Oberbürgermeister*in in den Ratssitzungen hat. Der*Die Oberbürgermeister*in oder die*der Angehörige der Verwaltung ist verpflichtet, dem Ausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht des*der Oberbürgermeisters*in bleibt unberührt.

## § 38

## Ablauf der Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die*der Ausschussvorsitzende die Sitzung,

c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,

d) Einwohnerfragestunde,

e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,

f) Kenntnisgaben,

g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,

h) Anträge,

i) Anfragen,

j) Schließung der Sitzung.

(3) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen.

(4) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

## VI. Ortsräte

### § 39

### Vorsitzende der Ortsräte

(1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie grundsätzlich eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Soweit ein Ortsratsbezirk eine höhere Einwohnerzahl als 10.000 aufweist oder es sachliche Gründe aufgrund der Struktur des Ortsratsbezirks erfordern, kann eine weitere Stellvertretung gewählt werden. Ein solcher sachlicher Grund besteht insbesondere für die Ortsräte Fallersleben/Sülfeld, Vorsfelde, Waldstadt und Stadtmitte.

(2) Die*Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die*der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen.

(3) Der Vorsitz ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben.

(4) Der*Die Ortsbürgermeister*in eröffnet jeden Punkt der Tagesordnung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Ortsrates und die Förderung konstruktiver Verhandlungen.

(5) Wenn der*die Ortsbürgermeister*in selbst vom Rede- oder Antragsrecht Gebrauch machen möchte oder einem Mitwirkungsverbot unterliegt, ist der Vorsitz vorübergehend an den*die Vertreter*in zu übergeben.

(6) Der*Die Ortsbürgermeister*in entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Er*Sie kann sich beraten lassen.

## § 40

## Mitglieder der Ortsräte

Die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Ortsräte ist in der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg bestimmt. Gemäß § 11 der Hauptsatzung gehören Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

## § 41

## Verfahren der Ortsräte

(1) Soweit es gewünscht wird, trägt der*die Ortsbürgermeister*in oder ein*e Vertreter*in der Verwaltung als Berichterstatter*in den Gegenstand der Beratung kurz vor.

(2) Der*Die Ortsbürgermeister*in unterrichtet den Ortsrat in einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt der ordentlichen Sitzungen über die getätigten Ausgaben und über die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es ist ein Ortsratsbeschluss zur Entlastung des*der Ortsbürgermeisters*in herbeizuführen.

(3) Die Verwaltung berichtet halbjährlich über den Verfahrensstand der Ortsratsanträge.

## § 42

## Einberufung, Ladung und Tagesordnung der Ortsräte

(1) Der Ortsrat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ortsratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen. Der*Die Ortsbürgermeister*in hat den Ortsrat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Ortsratsmitglieder oder der*die Oberbürgermeister*in unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt.

(2) Der*Die Ortsbürgermeister*in lädt die Ortsratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen mindestens zwei Arbeitstage, vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg nach Bedarf ein. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. In Eilfällen kann der*die Ortsbürgermeister*in in Anwendung der Sätze 1 und 2 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.

(3) Der*Die Ortsbürgermeister*in stellt die Tagesordnung auf. Der*Die Oberbürgermeister*in, eine Ortsratsfraktion, eine Ortsratsgruppe und jedes einzelne Ortsratsmitglied können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist 13 Kalendertage vor der Sitzung bei der*dem Beauftragten der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten – mit Begründung schriftlich einzureichen. Die Frist endet an dem Wochentag, der dem Sitzungstag entspricht. Diese*r leitet das Verlangen unverzüglich zur Kenntnis an den*die Ortsbürgermeister*in weiter. In Eilfällen kann die Abkürzung der Ladungsfrist beantragt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung kann der Ortsrat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ortsratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ortsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.

## § 43

## Teilnahme an den Sitzungen der Ortsräte

(1) Ratsmitglieder, die sonstigen Beamt*innen auf Zeit und die durch den*die Oberbürgermeister*in oder von dem*der zuständige*n Beamten*in auf Zeit beauftragten Verwaltungsangehörigen der Stadt sind berechtigt, an den Sitzungen der Ortsräte teilzunehmen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Darüber hinaus können durch Beschluss des Ortsrates andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

(3) Wird eine Angelegenheit im Ortsrat beraten, für die ein BürgermitWirkungsverfahren durchgeführt wird, soll der*die vom Beteiligtenkreis zu benennende Vertreter*in Gelegenheit erhalten, das Anliegen der BürgermitWirkung mündlich zu erläutern. Näheres dazu regelt das „Konzept BürgermitWirkung“.

(4) An allen Ortsratssitzungen nimmt der*die Oberbürgermeister*in teil. Er*Sie kann sich durch Angehörige der Verwaltung, die er*sie bestimmt, vertreten lassen. Die*Der Beauftragte der Verwaltung hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die der*die Oberbürgermeister*in in den Ratssitzungen hat. Der*Die Oberbürgermeister*in oder die*der Beauftragte der Verwaltung ist verpflichtet, dem Ortsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie*Er ist auf ihr*sein Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Soweit ein Drittel der Ortsratsmitglieder es verlangt und begründet, besteht für die jeweils zuständigen Beamt*innen auf Zeit oder den*die Oberbürgermeister*in die Pflicht zur persönlichen Teilnahme.

## § 44

## Ablauf in den Sitzungen der Ortsräte

(1) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt der*die Ortsbürgermeister*in die Sitzung,

c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,

d) Einwohnerfragestunde,

e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,

f) Kenntnisgaben,

g) Berichte,

h) Anfragen,

i) Anhörungen (§ 94 NKomVG)

   a. Verwaltungsvorlagen

   b. Vorschläge, Anregungen und Bedenken (§ 94 Abs. 3 NKomVG)

j) Entscheidungen (§ 93 NKomVG)

k) Schließung der Sitzung.

(2) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen.

(3) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

Wolfsburg,

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

## Anlage zur Geschäftsordnung „Fachausschüsse und Beiräte“

Die gemäß § 71 NKomVG zu bildenden beratenden Ausschüsse und Beiräte des Rates werden wie folgt mit entsprechenden Zuständigkeiten und ggf. weiteren Mitgliedern eingerichtet:

Querschnittsthemen, die mehrere Ausschusszuständigkeiten betreffen, werden nach ihrem Schwerpunkt dem jeweiligen Geschäftsbereich bzw. Referat und damit dem zuständigen Fachausschuss zugeordnet. Die Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Smart City und IT-Services werden bis auf die Beratung des Teilhaushaltes fachbezogen in dem Ausschuss behandelt, in dessen Zuständigkeit die Technologie unterstützen soll.

### 1. Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung

a) Der Ausschuss ist verwaltungsübergreifend im Rahmen der Fach- und Finanzsteuerung für den Haushalt und den Haushaltsplanungsprozess aller Teilhaushalte, einschließlich des unterjährigen Controllings zuständig. Er bereitet den Haushaltsplan durch die Bildung von Eckwerten und Beratung der mittelfristigen Finanzplanung hinsichtlich der Hauptkontrakte von Rat und Verwaltung, der Rahmenkontrakte für Geschäftsbereiche und Referate sowie der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vor.

b) Im Rahmen der Zuständigkeit für das zentrale Controlling ist der Ausschuss insbesondere für aggregierte Geschäftsbereichsberichte, Berichte über den Ergebnishaushalt mit Zielen und Kennzahlen, Berichte über das Investitionsprogramm, gesamte Finanzberichte der Beteiligungen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Finanzberichte des Finanzhaushalts, Abweichungsberichte sowie gegebenenfalls Risikoberichte zuständig. Der Ausschuss ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Beteiligungen wirtschaftlicher und finanzieller Art zuständig, insbesondere für Beschlüsse des Haushaltswesens, der Wirtschaftsplanungen und der Jahresabschlüsse.

c) Neben der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Finanzen besteht die Zuständigkeit als Fachausschuss für den Geschäftsbereich Personal und Organisation, das Rechnungsprüfungsamt und für sonstige keinem anderen Ausschuss zugeordnete Referate oder Geschäftsbereiche.

d) Der Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung ist federführend für die Vorberatung von Liegenschaftsangelegenheiten zuständig. Liegenschaftsangelegenheiten sind zusätzlich im Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung zu behandeln, wenn sie einen bedeutsamen Wirtschaftsbezug haben. Darüber hinaus werden Liegenschaftsvorlagen, die Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung betreffen, zusätzlich im Planungs- und Bauausschuss beraten.

e) Der Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung ist als alleiniger Ausschuss vor der Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss oder den Rat für die Vorberatung von Weisungsbeschlüssen zuständig.

f) Weiterhin ist der Ausschuss begleitend zuständig für

- Vorhaben der Aufgaben- und Verwaltungsreform, insbesondere Geschäftsoptimierung und Strukturveränderungen,
- die Personalplanung, -steuerung, -wirtschaft und -entwicklung, insbesondere Ausbildungsgrundsätze und -quoten, Übernahmegrundsätze und Einstellungsstopp, Qualifizierung, Altersteilzeit und Vorruhestand,
- Aufnahme von Krediten, Vergabe und Aufnahme von Darlehen zur Übernahme von
- Bürgschaften,
- Fachprüfungen in Geschäftsbereichsausschüssen.

**2. Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung**

a) Der Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung ist allgemein zuständig für die strategische Ausrichtung des Konzerns Stadt, insbesondere über Handlungsfelder und Oberziele sowie eine ganzheitliche Betrachtung im Hinblick auf die Umsetzung der strategischen Ausrichtung in allen Geschäftsbereichen, Referaten und Beteiligungen. Der Ausschuss berät über wirtschaftspolitische Angelegenheiten von örtlicher und überörtlicher Bedeutung und betrachtet diese in einem strategischen Entwicklungszusammenhang. Für Aufgaben der Wirtschaftsförderung und Gewerbeflächenvermarktung, die keine überörtliche Relevanz entfalten, bleibt die Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH gemäß der ihr übertragenen Aufgaben zuständig und spricht Empfehlungen an den Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft Digitalisierung und Stadtentwicklung und den Rat der Stadt aus. Außerdem ist der Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung für die Beratung wichtiger digitaler Projekte und Handlungsfelder der Stadt zuständig und trägt dazu bei, die digitale Transformation der Stadt zu gestalten.

b) Als Fachausschuss des Referats Daten, Strategien, Stadtentwicklung werden die Themen der Stadtentwicklung, Regionalentwicklung (insbesondere der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit) und des Regionalverkehrs (insbesondere in den Belangen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig), des Stadtmarketings, der empirischen Stadtforschung (insbesondere Bevölkerungsvorausrechnung, Auswirkungen des demographischen Wandels, Rankings) und der allgemeinen strategischen Entwicklungsplanung auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen der Stadt- und Ortsteile sowie der Stadt und Region beraten und behandelt.

c) Der Ausschuss ist im Bereich des Beteiligungsmanagements für den Konzern Stadt insbesondere zuständig für die konsensuale Steuerung, Vorbereitung von Konzernstrategien, Entwicklung von Konzernzielen, Zielvereinbarungen mit städtischen Beteiligungen, Gesamtplanung der fach- und finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu den Beteiligungen sowie das unterjährige Berichtswesen. Er ist für die Beratung der Angelegenheiten der Beteiligungen Wolfsburg AG, Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH, Neuland Wohnungsgesellschaft mbH und Allertal Immobilien e.G. zuständig. Ebenfalls ist der Ausschuss für die Beratung der Gesellschaften Stadtwerke Wolfsburg AG, Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Allianz für die Region GmbH, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, Fallersleber Elektrizitäts AG, Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft AöR, ProVitako e. G. sowie des Sparkassenzweckverbandes Celle-Gifhorn-Wolfsburg zuständig. Weiterhin besteht eine Auffangzuständigkeit für die Beratung der Angelegenheiten neuer bzw. nicht anderen Ausschüssen zugewiesenen Beteiligungen und übergeordneter städtebaulicher Masterplanungen.

d) Der Ausschuss ist für die Beratung des Teilhaushaltes des Geschäftsbereiches Smart City und IT-Services, sowie für die Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Grundstücks- und Gebäudemanagement, der Stabstelle Informations-, IT- und Datensicherheit einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens zuständig.

**3. Planungs- und Bauausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die entsprechende Beratung der Angelegenheiten der Geschäftsbereiche Stadtplanung und Bauberatung, Straßenbau und Projektkoordination, Grün und Hochbau sowie der Stabstelle für Sonderplanungen und Projektsteuerung und des Projektes Hellwinkel Terrassen/Sonnenkamp einschließlich der jeweiligen Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens, außerdem für die Beteiligungen Wolfsburger Entwässerungsbetriebe AöR, Güterverkehrszentrum Entwicklungsgesellschaft Wolfsburg mbH und Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH. Objektvorlagen mit einer Bausumme von einer Million Euro und Planungsvorlagen, die eine Bausumme von einer Million Euro erwarten lassen sowie Bauvorhaben von besonderer Bedeutung sind, unabhängig von der Beratung in weiteren Fachausschüssen, auch im Planungs- und Bauausschuss zu beraten.

**4. Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr**

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten der Geschäftsbereiche Bürgerdienste und Brand- und Katastrophenschutz. Er berät die jeweilige Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie die Folgekosten und das unterjährige Berichtswesen sowie Angelegenheiten der Beteiligungen Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH, Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung AöR und der Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG.

**5. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft**

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft ist zuständig für die Beratung der Themen Umweltschutz, Klimaschutz, Folgen des Klimawandels und Nachhaltigkeit und berät diese Themen spezifisch. Ziel ist es, umwelt- und klimaschutzrelevante Entscheidungen zu treffen, zielgerichtete Vorhaben/Projekte zu initiieren und Empfehlungen für zukünftige Handlungsweisen der Stadt Wolfsburg und Pläne der Stadt Wolfsburg zu erarbeiten.

**6. Kulturausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Kultur einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Hallenbad - Zentrum junge Kultur GmbH, CongressPark Wolfsburg GmbH, Planetarium Wolfsburg gGmbH, Theater der Stadt Wolfsburg GmbH, Phaeno gGmbH und der Stiftung Phaeno.

**7. Ausschuss für Schule und Bildung** (Ausschuss im Sinne des § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes)

Der Ausschuss für Schule und Bildung ist sowohl für Allgemeinbildende, als auch für Berufsbildende Schulen zuständig. Er berät die Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Schule einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH. Ebenso ist er zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Bildungshaus einschließlich der Abteilungen Stadtbibliothek und Volkshochschule, des Medienzentrums sowie des Referates Strategisches Bildungsmanagement inklusive der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

**8. Sportausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Sport einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligung Bäderbetriebe Wolfsburg.

**9. Ausschuss für Teilhabe, Integration und Soziales**

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Soziales, des Integrationsreferates sowie des Jobcenters einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens. Er ist begleitend zuständig für Angelegenheiten anderer Ausschüsse im Bereich Integration.

**10. Gesundheits- und Klinikumsausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Klinikum Wolfsburg und des Geschäftsbereiches Gesundheit einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses sowie der Beteiligung Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH und des SchwefelBad Fallersleben des Klinikums einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

**11. Jugendhilfeausschuss** (Ausschuss im Sinne des § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26.06.1990)

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Jugend einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

**12. Umlegungsausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Umlegung von Grundstücken zur zweckmäßigeren Gestaltung im Rahmen der Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung ergibt sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften (§§ 45 – 79 BauGB i. V. m. Nds. DurchführungsVO zum BauGB), sodass die weiteren Vorschriften der Geschäftsordnung zu den Fachausschüssen auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung finden.

# S A T Z U N G

## über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wolfsburg (Fraktionsmittelsatzung)

(Amtsblatt Stadt Wolfsburg 2026, Nr. 44)

**In der Fassung vom 04.11.2026**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77) hat der Rat in seiner Sitzung am 04.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zuwendungen

(1) Gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG können die Kommunen die Arbeit ihrer Ratsfraktionen und -gruppen durch Zuwendungen unterstützen. Chancengleichheit, Angemessenheit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
(2) Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt.
(3) Zur Abgeltung ihres Aufwandes erhalten die Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zur eigenen Bewirtschaftung; sie sind im Haushalt bereitzustellen.
(4) Die gemäß den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung ermittelten Zuwendungen bilden für jede Fraktion und Gruppe ein Budget. Die Zuwendungen gem. §§ 2 und 3 sind innerhalb des Budgets untereinander deckungsfähig, die Zuwendungen gem. § 4 werden nur in der tatsächlichen Höhe gewährt.
(5) Im Haushaltsjahr ausgesprochene allgemeine Haushaltssperren gelten auch für die Ansätze der Fraktions- und Gruppenbudgets. Ausgenommen von Haushaltssperren ist der Ansatz für vertraglich festgelegte Leistungen innerhalb der Budgets für Personal-, Miet- und Sachaufwand.
(6) Die den Fraktionen und Gruppen gewährten Zuwendungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.

(7) Besteht eine Gruppe aus Zusammenschlüssen von Fraktionen mit fraktionslosen Mitgliedern, weiteren Fraktionen oder Gruppen, werden für gruppenangehörige Fraktionen oder Gruppen keine zusätzlichen Zuwendungen gewährt.

### § 2 Sachaufwendungen

(1) Als Geldleistungen für die Abdeckung der erstattungsfähigen Kosten (Sachaufwendungen) wird den Fraktionen und Gruppen, begrenzt durch die tatsächliche Höhe der entstandenen Kosten, eine jährliche pauschale Zuwendung gewährt, die sich wie folgt berechnet:
    a. – je Ratsfraktion oder -gruppe ein Sockelbetrag in Höhe von 900,00 €
    b. – und je Ratsmitglied ein Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 360,00 €

    Die Mittel sollen nur für die nach der Richtlinie zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung (Anlage 1) bestimmten Zwecke verwendet werden.
(2) Die Zuwendung wird gewährt ab Beginn des Monats, in dem die Fraktion oder Gruppe gebildet wurde, aber frühestens ab Beginn der Wahlperiode. Die Zuwendung wird gewährt bis zum Ablauf des Vormonats, in dem die Wahlzeit des neuen Rates beginnt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Fraktion oder Gruppe aufgelöst wurde.

(3) Die Geldleistungen werden in zwei Raten zu Beginn des Jahres und zu Beginn der zweiten Jahreshälfte gezahlt. Die zweite Rate wird jedoch erst gezahlt, wenn der Verwendungsnachweis vom Vorjahr nach § 5 vorgelegt wurde. Überschüsse aus dem Vorjahr werden mit der zweiten Rate des folgenden Jahres verrechnet. Eine Übertragung der jährlich gezahlten Zuschüsse in das nächste Haushaltsjahr kann daher nicht erfolgen.

(4) Die notwendige EDV-Ausstattung sowie der notwendige Mobiliaraufwand werden in der Höhe eines vergleichbaren Büroarbeitsplatzes von städtischen Mitarbeitenden durch Sachleistungen der Stadt Wolfsburg gestellt. Die Ausstattung hat den bei der Stadt Wolfsburg geltenden technischen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Vorgaben zu entsprechen.

**§ 3 Mietaufwendungen und Nebenkosten**

(1) Fraktionen und Gruppen können eine Geschäftsstelle einrichten. Hierfür kann ihnen, soweit geeignete Räumlichkeiten im städtischen Eigentum stehen oder von der Stadt angemietet sind und zur Verfügung stehen, eine Geschäftsstelle durch die Stadt bereitgestellt werden oder alternativ ein Zuschuss zu den Kosten für die Anmietung angemessener eigener Geschäftsräume gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den angemessenen Aufwendungen der Stadt für die Bereitstellung eines vergleichbaren Büroarbeitsplatzes einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenflächen.

(2) Fraktionen und Gruppen, die Räumlichkeiten von der Stadtverwaltung gestellt bekommen, wird der Mietkostenzuschuss zur internen Verrechnung einbehalten.

**§ 4 Personalaufwand**

(1) Als Geldzuweisung gegen Einzelnachweis werden den Fraktionen und Gruppen die Personalkosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Erstattungsfähig dabei sind:
- Bei Fraktionen/Gruppen ab 2 Ratsmitgliedern:
  1,0 Stellen Geschäftsführung (Entgeltgruppe 12 TVöD-VKA)
- Bei Fraktionen/Gruppen ab 7 Ratsmitgliedern:
  1,0 Stellen Geschäftsführung (Entgeltgruppe 12TVöD-VKA) und
  0,5 Stellen Fraktions-/Gruppenmitarbeitende (Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA)
- Bei Fraktionen/Gruppen ab 12 Ratsmitgliedern:
  1,0 Stellen Geschäftsführung (Entgeltgruppe 12 TVöD-VKA) und
  1,0 Stellen Fraktions-/Gruppenmitarbeitende (Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA)

(2) Überschreitet eine Fraktion oder Gruppe aufgrund Fraktions-/Gruppenwechsels während der Wahlperiode die nächste, höhere Stufe, erhält sie ab diesem Zeitpunkt die entsprechende personelle Mehrausstattung der nächsten, höheren Stufe. Unterschreitet eine Fraktion oder Gruppe aufgrund Fraktions-/Gruppenwechsels während der Wahlperiode die nächste, niedrigere Stufe, erhält sie zum Schutz der dort beschäftigten Mitarbeitenden weiterhin die bisherige, höhere Personalausstattung. Erst bei erneuter Reduktion, um dann insgesamt 2 Mandate, wird die Personalausstattung nach unten angepasst.

(3) Die Einstufung der Beschäftigten hat entsprechend den Vorgaben des TVöD zu erfolgen.

(4) Arbeitgeberin des Personals ist die Fraktion oder Gruppe. Die Arbeitsverträge sind zwischen den Fraktionen oder Gruppen und deren Beschäftigten abzuschließen. Verpflichtungen für die Stadt Wolfsburg können daraus nicht abgeleitet werden.

(5) Die Personalabrechnung wird von der Stadt Wolfsburg übernommen.

(6) Führt die Veränderung der Mitgliederzahl einer Fraktion oder Gruppe dazu, dass sich auch der Anspruch auf Erstattung der Personalkosten verringert, werden der betroffenen Fraktion oder Gruppe die nachgewiesenen tatsächlichen Personalkosten auf der bisher für diese Fraktion oder Gruppe geltenden Grundlage für längstens drei weitere Monate erstattet.

(7) Schließen sich zwei oder mehr Fraktionen zu einer Gruppe zusammen, entsteht daraus kein Anspruch auf Erstattung weiterer Personalkosten.

**§ 5 Nachweisführung**

(1) Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach §§ 2, 3 und 4 ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Ablauf der Wahlperiode durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises (Anlagen 3) dem*der Oberbürgermeister*in vorzulegen. Diese*r entscheidet in begründeten Fällen über eine Fristverlängerung. Der Verwendungsnachweis ist mit der Versicherung der*des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe über eine bestimmungsgemäße Mittelverwendung der Haushaltsmittel zu verbinden (Anlage 2).
(2) In den Sachberichten ist die Verwendung der Haushaltsmittel kurz darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen, gegliedert nach wesentlichen Positionen, summarisch auszuweisen.
(3) Soweit eine Fraktion oder Gruppe Personal beschäftigt, sind zur Nachprüfung der tarifgerechten Eingruppierung mindestens die Art der Tätigkeit, die regelmäßige Wochenarbeitszeit anzugeben und der Arbeitsvertrag einzureichen.
(4) Belege als Nachweis für die ordnungsgemäße Mittelverwendung sind aufzubewahren, und bei Bedarf der*dem Oberbürgermeister*in, dem Rechnungsprüfungsamt, sowie der überörtlichen Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes vorzulegen.
(5) Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder bei denen die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, müssen an die Stadt Wolfsburg zurückgeführt werden.

**§ 6 Übertragung und Auflösung**

(1) Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr kann nur innerhalb der jeweiligen Wahlperiode erfolgen. Die jährlich gewährten Zuschüsse gemäß § 2 Abs.1 können nicht über das Haushaltsjahr hinaus übertragen werden. Erwirtschaftete Überschüsse sind zum Ende der Wahlperiode an die Stadt zurückzuführen.
(2) Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel dem städtischen Haushalt zurückzuführen. Vermögenswerte der Fraktionen oder Gruppen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, gehen in das Eigentum der Stadt über. Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden zu realisieren.

**§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Fraktionsmittelsatzung in der Fassung vom 04.11.2026 tritt rückwirkend zum 01.11.2026 in Kraft.
(2) Die Fraktionsmittelsatzung vom 23.03.2023 tritt mit Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 04.11.2026 außer Kraft.

Wolfsburg, 04.11.2026

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Richtlinie zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung von Zuwendungen
Anlage 2 – Muster Vorblatt Nachweisführung
Anlage 3 – Muster Nachweisführung

## Anlage 1 zur Fraktionsmittelsatzung der Stadt Wolfsburg

## Richtlinie über die ordnungsgemäße Mittelverwendung von Zuwendungen

### 1. Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für Fraktionen und Gruppen, die gemäß der Fraktionsmittelsatzung der Stadt Wolfsburg Zuwendungen erhalten. Die Ratsfraktionen und -gruppen erhalten auf der Grundlage des § 57 Abs. 3 NKomVG Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Erledigung der Geschäfte der Fraktionen und Gruppen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen besteht nicht.

### 2. Verwendungszweck

Gemäß RdErl. d. MI v. 24.08.2020 – 33.12-10005 § 57 „Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften“ ist eine Finanzierung der Fraktions-/Gruppenarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln nur zulässig, soweit sich die Arbeit auf kommunale Aufgaben bezieht und dabei ein nachprüfbarer notwendiger sachlicher und personeller Aufwand entsteht. Das Vorliegen eines zulässigen Verwendungszwecks richtet sich folglich danach, ob die Zuwendung für die Aufgaben verwendet werden, die den Fraktionen/Gruppen von der Kommunalverfassung zugewiesen worden sind.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können zulässige Verwendungszwecke u. a. sein:

- **Aufwendungen für die laufenden Geschäfte** (Porto, Telefon, EDV-Ausstattung, sonstiges Büromaterial usw.),
- Je nach Größe der Fraktion oder Gruppe **Anmietung von Räumen** bzw. Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten,
- **Beschäftigung von Fraktionsmitarbeiter*innen**,
- **Kosten für Bewirtung von Gästen**, wenn diese in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den Fraktionen von der Kommunalverfassung zugewiesenen Aufgaben steht,
- **Reisekosten**, wenn der Fahrtkostenersatz nicht bereits auf der Grundlage der Entschädigungssatzung erfolgt und die Reise unmittelbar der Erfüllung kommunalverfassungsrechtlicher Aufgaben der Fraktion dient und sie einen inhaltlichen Bezug zur Arbeit der Vertretung hat,
- **Aufwendungen für Klausurtagungen**, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktions- oder Gruppenarbeit gegeben ist (z. B. Verpflegung, Fahrtkosten, Aufwendungen für Fachvorträge),
- **Öffentlichkeitsarbeit**, soweit sie der öffentlichen Darstellung der Auffassungen von Fraktionen in den Angelegenheiten der Kommune dient; hier ist insbesondere das Verbot der Parteifinanzierung und -werbung aus kommunalen Zuwendungen streng zu beachten und einzuhalten. Die hierfür verwendeten Mittel sollen 10 Prozent der jährlichen Zuwendungen nicht überschreiten.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind folgende Verwendungszwecke unzulässig:

- **Gesellschaftliche Repräsentationsausgaben** (z. B. Geschenke, Gruß- oder Glückwunschkarten) sind nicht von der Zweckbestimmung der Fraktionsmittel gedeckt, es besteht kein Bezug zur Fraktionsarbeit,
- **Teilnahme an Parteiveranstaltungen**,
- Die Zuwendungen dürfen **kein Ersatz für Aufwendungen** sein, die den einzelnen Ratsmitgliedern entstehen und durch Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Auslagenersatz oder Ersatz des Verdienstausfalls abgegolten werden und in Rechtsvorschriften abschließend geregelt sind,
- **Partei- und Wahlkampfinanzierung**,
- **Werbung** (siehe Öffentlichkeitsarbeit), darunter fallen unter anderem Plakate, Flugblattaktionen und Wurfsendungen; es ist zwischen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit für die Tätigkeit der Faktion oder Gruppe und der nicht zuwendungsfähigen Öffentlichkeitsarbeit für die Partei zu unterscheiden,
- **Spenden**,
- **Bewirtung von Fraktions-/Gruppenmitgliedern**; sollte es sich um gemischte Bewirtungen handeln, ist bei der Nachweisführung darauf zu achten, nur die Bewirtung von Gästen als Ausgabe anzugeben,
- Bildung von **Rücklagen**.

**3. EDV-Ausstattung**

Gemäß § 2 Abs. 4 der Fraktionsmittelsatzung erhalten Fraktionen und Gruppen eine angemessene EDV-Ausstattung in der Höhe eines vergleichbaren Büroarbeitsplatzes eines städtischen Mitarbeitenden

## Anlage 2 zur Fraktionsmittelsatzung der Stadt Wolfsburg

## Muster Vorblatt Nachweisführung

***[Beispiel]*-Fraktion/Gruppe im Rat der Stadt Wolfsburg**

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Rats-
und Rechtsangelegenheiten
Postfach 10 09 44
38440 Wolfsburg
Per Mail: rat-service@stadt.wolfsburg.de

[XX.XX.XXXX]

**Verwendungsnachweis über die Geschäftskosten der Fraktion/Gruppe vom 01.01.20XX bis zum 31.12.20XX**

Guten Tag,

hiermit versichern wir, dass die von der Stadt Wolfsburg für das Jahr *[20XX]* erhaltenen Zuwendungen in Höhe von *[XX €]* ordnungsgemäß und ausschließlich für die Fraktions-/Gruppengeschäfte verwendet haben. Ein Verwendungsnachweis, der die Einnahmen- und Ausgabenkategorie sowie die einzelnen Einnahmen und Ausgaben ausweist, liegt bei.

*[Platz für weitere Erläuterungen der Fraktion/Gruppe]*

Mit freundlichen Grüßen

Fraktions-/Gruppenvorsitzende*r Geschäftsführung

**Anlagen**
Verwendungsnachweis inkl. Aufstellung und Nachweisführung

**Anlage 3 zur Fraktionsmittelsatzung der Stadt Wolfsburg**

**Muster Vorblatt Nachweisführung**

# Verwendungsnachweis

über die Zuwendungen der Stadt Wolfsburg zu den Geschäftsführungskosten
der *XXX*-Fraktion/Gruppe vom 01.01.20XX - 31.12.20XX

**Einnahmen:**

| Beschreibung | Betrag |
|---|---|
| Zuwendungen der Stadt Wolfsburg | |
| | |
| | |
| Gesamt | 0,00 € |

**Ausgaben:**

| Beschreibung | Betrag |
|---|---|
| Aufwendungen für die laufenden Geschäfte | |
| Porto | |
| Telefon | |
| EDV-Ausstattung | |
| Sonstiges Büromaterial | |
| Anmietung von Räumen/Parkplätzen | |
| Beschäftigung Fraktions-/Gruppenmitarbeiter*innen | |
| Kosten für Bewirtung von Gästen | |
| Reisekosten | |
| Aufwendungen für Klausurtagungen | |
| Öffentlichkeitsarbeit | |
| Kontoführungsgebühren | |
| Literatur/Zeitung | |
| Sonstiges | |
| | |
| Gesamt | 0,00 € |

| | |
|---|---|
| **Summe** | 0,00 € |

Wolfsburg, den XX.XX.XXXX

Geschäftsführung

Anlage 3 zur Fraktionsmittelsatzung der Stadt Wolfsburg 04.11.2026

| Lfd. Nr. | Datum | Ausgabenkategorie | Beschreibung | Einnahme | Ausgabe |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

# Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunal-verfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77), der §§ 5, 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.03.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 18) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Entschädigungssatzung vom 17.05.2023, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 04.11.2026 beschlossen:

## § 1

## Entschädigung für Ratsfrauen und -herren

(1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen monatlich folgende zusätzliche Entschädigung:

| | |
|---|---|
| Bürgermeister*innen | 330,00 €, |
| Fraktionsvorsitzende von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern | 495,00 €, |
| Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern | 330,00 €, |
| Ratsvorsitzende | 165,00 €. |

(3) Für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen wird nur die Entschädigung mit dem höchsten Betrag ausgezahlt.

(4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten Ratsfrauen und -herren eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

(5) Ratsfrauen und -herren erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.

(6) Scheiden Ratsfrauen oder -herren aus dem Rat aus oder verlieren eine der in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen, so haben sie die Aufwandsentschädigung anteilig taggenau zurückzuerstatten.

## § 2

## Entschädigung für Ortsratsmitglieder

(1) Die stimmberechtigten Ortsratsmitglieder, die keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

| | |
|---|---|
| für die Mitglieder der Ortsräte mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern | 60,00 €, |
| für die Mitglieder der Ortsräte mit 11 bis 15 stimmberechtigten Mitgliedern | 50,00 €, |
| für die Mitglieder der Ortsräte mit 7 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern | 40,00 €. |

(2) Die Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

| | |
|---|---|
| für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern | 220,00 €, |
| für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern | 180,00 €, |
| für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern | 135,00 €. |
| Sofern sie eine Hilfsfunktion gemäß § 44 NKomVG für die Verwaltung im Sinne des § 95 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg wahrnehmen, erhalten Ortsbürgermeister*innen monatlich zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von | 75,00 €. |

(3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

| | |
|---|---|
| für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern | 110,00 €, |
| für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern | 90,00 €, |
| für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern | 70,00 €. |

(4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 erhalten

| | |
|---|---|
| Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 17 gesetzlichen Mitgliedern monatlich | 35,00 €, |
| Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 11 bis 15 gesetzlichen Mitgliedern monatlich | 30,00 €, |

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 7 bis 9 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 25,00 €.

(5) Für die eigenverantwortliche digitale Ortsratsarbeit erhalten stimmberechtigte Ortsratsmitglieder, welche keine Ratstätigkeit ausüben, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

(6) Ortsratsmitglieder erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.

(7) Scheiden Ortsratsmitglieder aus dem Ortsrat aus oder verlieren eine der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Funktionen, so haben sie die Aufwandsentschädigung anteilig taggenau zurückzuerstatten.

## § 3
## (gestrichen)

## § 4

## Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung je teilgenommener Sitzung in Höhe von 30,00 €.

Abweichend von Satz 1 erhalten Vorsitze und stellvertretende Vorsitze des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch für ihre notwendigen Auslagen je Sitzung 60,00 €

sowie die übrigen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses 40,00 €.

(2) Den nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel pauschal mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.

(3) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die nicht dem Rat oder Ortsrat angehörenden Mitglieder der beratenden Ausschüsse eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Stellvertretende Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung für die digitale Ratsarbeit

(4) Bei Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.

(5) Bei Verlust oder Niederlegung des Mandats, entfällt der Grund für die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist anteilig taggenau zurückzuerstatten.

## § 5

## Fahrtkosten, Parkdauerkarte, Kinderbetreuung

(1) Den Ratsfrauen und -herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt. Die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Behindertentaxis werden gesondert erstattet.

(2) Für den Auslagenersatz nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:

| | |
|---|---|
| für Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen | 150,00 €, |
| für übrige Ratsfrauen und -herren | 75,00 €. |

(3) Den Ratsfrauen und -herren wird im Rahmen der Ausübung ihres Mandates bei Bedarf jeweils eine Parkdauerkarte für den Marktbeschickerparkplatz (hinter Rathaus B) zur Verfügung gestellt.

(4) Den Ratsfrauen und -herren, den Ortsratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten der einzelnen Sitzungen anzugeben und die Kinderbetreuungskosten über einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen.

## § 6

## Ersatz von Verdienstausfall

(1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 bis 5 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbstständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Bei selbstständig Tätigen, die den tatsächlichen Verdienstausfall nicht nachweisen können, wird zur Vereinfachung der Abrechnung ein pauschaler Verdienstausfall in Höhe von 20,00 € je Stunde zugrunde gelegt.

Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30,00 € je Stunde festgelegt. Der jährliche Höchstbetrag, der an Verdienstausfall erstattet wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

| | |
|---|---|
| Für Ratsfrauen und -herren, Ortsbürgermeister*innen und stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen | 7.200,00 €, |
| für sonstige Mitglieder der Ortsräte | 4.800,00 €, |
| für Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören | 3.600,00 €. |

Verdienstausfall wird auf Antrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats-, Beirats-, Fraktions- und Fraktionssprecherkreissitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit bis 18 Uhr zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstausfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie die Mitglieder der Ortsräte zulässig, soweit sie selbst Mitglied der Rats- bzw. Ortsratsfraktion sind. Für die Erwerbstätigkeit innerhalb von Schichtarbeit wird, auch außerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeiten der Verdienstausfall gewährt, soweit ein Nachweis durch den Arbeitgeber für die angesetzte Schicht erfolgt.

(2) Zu den sonstigen Mandatstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen auf Einladung der Stadt Wolfsburg, zu denen Vertreter*innen des Rates bzw. der Aus-

schüsse und Ortsräte geladen werden. Darüber hinaus zählen auch Veranstaltungen anderer Organisationen, wenn und soweit ein hinreichender Zusammenhang mit der Mandatsausübung besteht und Vertreter*innen des Rates bzw. der Ausschüsse und Ortsräte geladen sind oder erwartet werden. Bei Veranstaltungen anderer Organisationen besteht kein Freistellungsanspruch für zeitlich nicht gebundene Tätigkeiten wie die Vorbereitung von Sitzungen oder Veranstaltungen, grundsätzlich also auch nicht für Vorbesprechungen, da diese außerhalb der Arbeitszeit erfolgen müssen.

(3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstausfall (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € erhalten. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Nachteils im beruflichen oder häuslichen Bereich. Ein Nachteilsausgleich kommt infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit in zumutbarer Weise die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrgenommen werden können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

(4) Verdienstausfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu einer halben Stunde für die Anfahrt sowie ggf. bei Wiederaufnahme der Arbeit einer halben Stunde für die Abfahrt, inklusive erforderlicher Rüstzeiten, gezahlt. In begründeten Einzelfällen ist eine Erhöhung der pauschalen Zeit möglich, jedoch maximal auf das Zweifache. Ausgenommen sind Mitglieder der Ausschüsse, die von Dritten nominiert werden; für diese ist der Zeitaufwand für die Wegstrecke vom Arbeitsort zum Sitzungsort und zurück anrechenbar und anhand eines Routenplaners zu ermitteln.

(5) Verdienstausfall kann rückwirkend für zwei Jahre geltend gemacht werden.

(6) Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstausfall wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats- oder Ortsratstätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.

(7) Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstausfall nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstausfall zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats von besonderer Bedeutung ist.

## § 7

## Entschädigung für Mitglieder in Aufsichtsgremien

(1) Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60,00 € je teilgenommener Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).

(2) Diesen Mitgliedern der Aufsichtsgremien wird entsprechend § 6 Verdienstausfall gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keinen Ersatz für Verdienstausfall erhalten.

Für Dienstreisen wird Verdienstausfall von der Stadt nur gewährt, soweit eine Kostenübernahmeerklärung des Aufsichtsrates des Beteiligungsunternehmens vorliegt. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt, die Kosten werden von dem Beteiligungsunternehmen erstattet.

## § 8

## Entschädigung für Schiedspersonen

(1) Die Wolfsburger Schiedspersonen erhalten gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes (NSchÄG) in der jeweils gültigen Fassung im Voraus eine monatliche Wohnraumpauschale in Höhe von 60,00 €.

Die Wohnraumpauschale wird ab dem ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson vom zuständigen Amtsgericht verpflichtet worden ist. Die Pauschale wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson aus dem Amt ausscheidet.

Die Stadt Wolfsburg verzichtet gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 NSchÄG zugunsten der Schiedspersonen auf ihren Anteil an den Gebühren. Der auf die Stadt Wolfsburg entfallende Gebührenanteil verbleibt damit bei den Schiedspersonen.

(2) Schiedspersonen erhalten außerdem auf Antrag für Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten bis 18 Uhr stattfinden, einen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.
Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach den Verwaltungsvorschriften des § 12 Abs. 1 NSchÄG i. V. m. §§ 18 und 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Demnach richtet sich der Betrag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, jedoch für jede Stunde höchstens 29,00 €.

Verdienstausfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt beziehungsweise der nachgewiesenen Fahrzeit gezahlt.

## § 9

## Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige

Nachstehende Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstausfall eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den*die

| | | |
|---|---|---|
| a) | Kreisjägermeister*in | 235,00 €, |
| b) | Pfleger*in urgeschichtlicher Bodendenkmale | 50,00 €, |
| c) | Beauftragte*r für Naturschutz und Landschaftspflege | 145,00 €, |
| d) | Stellvertreter*in zu c) | 75,00 €, |
| e) | Landschaftswart*in | 35,00 €, |
| f) | Stadtheimatpfleger*in | 145,00 €. |

Diesen Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung und der Verdienstausfall gemäß § 6 Abs. 5 gewährt.

**§ 9a**

**Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Stadtbrandmeister*in | 265,00 €, |
| 2. | stellv. Stadtbrandmeister*in | 135,00 €, |
| 3. | Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt | 110,00 €, |
| 4. | stellv. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt | 55,00 €, |
| 5. | Ortsbrandmeister*in Stützpunkt | 95,00 €, |
| 6. | stellv. Ortsbrandmeister*in Stützpunkt | 45,00 €, |
| 7. | Ortsbrandmeister*in Grundausstattung | 80,00 €, |
| 8. | stellv. Ortsbrandmeister*in Grundausstattung | 35,00 €, |
| 9. | 1. Gerätewart*in Schwerpunkt | 40,00 €, |
| 10. | 2. Gerätewart*in Schwerpunkt | 40,00 €, |
| 11. | Gerätewart*in Stützpunkt | 45,00 €, |
| 12. | Gerätewart*in Grundausstattung | 35,00 €. |
| 13. | Gerätewart*innen, denen zusätzlich die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale in ihren Standorten zugeteilt sind, erhalten zusätzlich pro Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen 10,00 € im Monat. Die Zahlung erfolgt erst, wenn das Fahrzeug mindestens einen vollen Kalendermonat dem Standort zugeteilt ist. In den Schwerpunktfeuerwehren wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale grundsätzlich an die 1. und 2. Gerätewart*in je zur Hälfte ausgezahlt. | |
| 14. | Atemschutzgerätewart*in Ortsfeuerwehr | 25,00 €, |
| 15. | Jugendfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr | 40,00 €, |
| 16. | Kinderfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr | 40,00 €, |
| 17. | Stadtjugendfeuerwehrwart*in | 80,00 €, |

| | | |
|---|---|---|
| 18. | stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in | 35,00 €, |
| 19. | Stadtausbildungsleiter*in | 80,00 €, |
| 20. | stellv. Stadtausbildungsleiter*in | 35,00 €, |
| 21. | Sicherheitsbeauftragte*r | 45,00 €, |
| 22. | Schriftwart*in im Stadtkommando | 45,00 €, |
| 23. | Stadtbereitschaftsführer*in | 80,00 €, |
| 24. | stellv. Stadtbereitschaftsführer*in | 35,00 €, |
| 25. | Leiter*in Einsatzversorgung Stadtfeuerwehr | 45,00 €, |
| 26. | Funkbeauftragte*r der Ortsfeuerwehr | 25,00 €, |
| 27. | Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr | 80,00 €, |
| 28. | stellv. Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr | 35,00 €, |
| 29. | Öffentlichkeitsarbeit Stadtkommando | 45,00 €, |
| 30. | EDV-Koordinator*in Stadtkommando | 45,00 €, |
| 31. | Leiter*in der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC-Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes | 15,00 €, |
| 32. | Ressortverantwortliche*r für Fahrzeuge und Geräte im Stadtkommando | 45,00 €, |
| 33. | Stadtfunkbeauftragte*r | 45,00 €. |

(3) Die Stadtausbilder*innen, die als Lehrgangsleiter*innen auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 65,00 € ausgezahlt.

(4) Die Stadtausbilder*innen, die auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 55,00 € ausgezahlt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Fahrlehrer*innen der Behördenfahrschule der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

(6) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen von der*dem Oberbürgermeister*in angeordneten Diensten nachweislich entstandene Verdienstausfall gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.

(7) Den Selbstschutzberater*innen wird der in Ausübung ihres Amtes entstandene Verdienstausfall nach Maßgabe des § 6 erstattet, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.

(8) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet.

(9) Ausnahmsweise können in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, wie mehrtätigen Einsätzen, die über die üblicherweise mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Belastungen hinausgehen, auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 70,00 € monatlich erstattet werden.

(10) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.

## § 10

## Auszahlung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 bis 2 werden nachträglich zum Monatsende gezahlt.

Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 8 Abs. 1, 9 und 9 a Abs. 2 sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Die Entschädigung für die*den stellvertretende*n Ratsvorsitzende*n wird nachträglich gezahlt, sofern diese*r die Vertretung der*des Ratsvorsitzenden übernommen hat. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung bzw. Kürzung der Aufwandsentschädigung.

(2) Der Ersatz des Verdienstausfalls nach §§ 6, 7 Abs. 2 sowie § 9 a Abs. 6 ist nach Einreichung der erforderlichen Nachweise nachträglich zu zahlen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber*in und Anspruchsberechtigtem*er wird die Erstattung des Verdienstausfalls an den*die Arbeitgeber*in vorgenommen. Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

(3) Für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach §§ 1, 2, 5 und 6 bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG).

(4) Wenn Ratsfrauen und -herren ihre Tätigkeit aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen länger als einen Kalendermonat nicht ausüben, wird die Entschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei aufeinanderfolgenden Rats-, Ortsrats- oder Ausschusssitzungen.
Bei nicht dem Rat angehörenden Ortsrats- und Ausschussmitgliedern gilt das zweimalige aufeinanderfolgende unentschuldigte Fehlen bei vorangegangenen Ortsrats- oder Ausschusssitzungen als hinreichendes Indiz für die Nichtausübung der Tätigkeit. Die Entschädigung wird für die Zeit der Nichtausübung eingestellt.
Das Gremienmitglied kann durch konkreten Nachweis anderer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Zeitraum die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens aufheben.

## § 11

## Dienstreisen, Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind. Dienstreisen der ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG, die diese im Rahmen der repräsentativen Vertretung der Kommune in Abstimmung mit dem Oberbügermeister übernehmen, gelten für die Dauer ihrer Amtszeit als genehmigt. Weitere Hinweise und Erläuterungen bezüglich der Erstattung von Reisekosten sind der Anlage „Wichtige Hinweise zu den Reisekosten für Ratsmitglieder“ zu entnehmen.

Für die Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach der NRKVO gezahlt, wenn die Reisen von dem*der Oberbürgermeister*in genehmigt worden sind.

(2) Wird einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, einem Mitglied des Ortsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Mitglied der Ausschüsse und Beiräte für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung nach der NRKVO gezahlt.

(3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach §§ 3 und 4 nicht in Betracht.

## § 12

## Schlussbestimmungen

(1) Die Entschädigungssatzung vom 17.05.2023 in der am 04.11.2026 geänderten Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 8 Abs. 1 am 01.01.2027 in Kraft.
(2) Die Entschädigungssatzung vom 01.10.2025 tritt mit Inkrafttreten der Satzung vom 17.05.2023 in der Fassung vom 04.11.2026 außer Kraft

Wolfsburg,

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

# Ausschuss- und Ortsratssitzungen

## Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Dienstag, den 10.11.2026 um 16:00 Uhr im Bildungshaus, Alessandro-Volta-Straße 11, 38440 Wolfsburg.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder | |
| 3 | Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden | |
| 4 | Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung vom 27.05.2026 | |
| 5 | Vorstellung der Arbeit des Geschäftsbereiches Schule, Bildungshauses und Strategischen Bildungsmanagements | |
| 6 | Kenntnisgaben | |
| 6.1 | Antrags- und Beschlusscontrolling | **K 2026/0013** |
| 7 | Berichte | |
| 8 | Anträge der Fraktionen | |
| 9 | Beantwortung von Anfragen | |
| 10 | Anfragen und Anregungen | |
| | Schließung der öffentlichen Sitzung | |

## Bekanntmachung der 1. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 11.11.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der beratenden Mitglieder*innen | |
| 2 | Wahl der/ des stellvertretenden Vorsitzenden | |
| 3 | Kenntnisgabe des Protokolls der Sitzung vom 27.05.2026 | |
| 4 | Einwohnerfragestunde | |
| 5 | CongressPark Wolfsburg GmbH – Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung – hier: Geschäftsführung | **V 2026/1585** |
| 6 | Kenntnisgaben | |
| 6.1 | Schriftliche Kenntnisgaben | |
| 6.2 | Mündliche Kenntnisgaben | |
| 6.2.1 | Vorstellung des Geschäftsbereichs Kultur | |
| 6.2.2 | Erfahrungsbericht EinAusBlick | |
| 6.2.3 | Erfahrungsbericht Fördermittelmanagement | |
| 6.2.4 | Sachstandsbericht Künsternachlass Malte Sartorius | |
| 6.2.5 | Sachstand Neuausrichtung Stadtmuseum | |
| 6.2.6 | Neues Veranstaltungsformat als Nachfolge der Gartenromantik | |
| 6.2.7 | Sachstand Musikschulleitung | |
| 7 | Berichte | |
| 8 | Anträge der Fraktionen | |
| 8.1 | Neue Räume für das Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation | **A 2022/0057-1** |
| 8.2 | Überarbeitung der Leitlinien zur Heimatpflege in Wolfsburg | **A 2026/0366** |
| 9 | Beantwortung von Anfragen | |
| 10 | Anfragen und Anregungen | |
| | Schließung der öffentlichen Sitzung | |

**Bekanntmachung der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, den 12.11.2026 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder | |
| 2 | Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden | |
| 3 | Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung vom 09.06.2026 | |
| 4 | Einwohnerfragestunde | |
| 5 | Berufung junger Expert*innen in die Kinder- und Jugendkommission | **V 2026/0086** |
| 6 | Vertretung der Stadt Wolfsburg im Beirat des Regionalverbundes für Ausbildung e. V. (RVA) | **V 2026/0044** |
| 7 | Berichte | |
| 8 | Kenntnisgaben | |
| 8.1 | Aktuelles aus den Unterausschüssen und den AGs 78 | |
| 8.2 | Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg gem. § 4 des Nds. AG SGB VIII | **V 2026/0010** |
| 8.3 | Antrags- und Beschlusscontrolling 2026 | **K 2026/0012** |
| 8.4 | Save the Date: Workshop mit neuem JHA im 1. Quartal 2027<br>*schriftliche Kenntnisgabe* | |
| 8.5 | Nominierung Deutscher Kita-Preis und Einladung zum Public Viewing am 26.11.2026<br>*mündliche Kenntnisgabe* | |
| 9 | Anträge der Fraktionen | |
| 10 | Beantwortung von Anfragen | |
| 11 | Anfragen und Anregungen | |
| | Schließung der öffentlichen Sitzung | |

## Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Dienstag, den 10.11.2026 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2021 - 2026 und Verabschiedung der auscheidenden Ortsratsmitglieder | |
| 3 | Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder | |
| 4 | Wahl des*der Ortsbürgermeisters*in | |
| 5 | Wahl des*der stellvertretenden Ortsbürgermeister*in | |
| 5.1 | Beschluss über die Anzahl der Stellvertretungen gemäß § 39 (1) Geschäftsordnung | |
| 5.2 | Beschluss über die Reihenfolge der Stellvertretungen | |
| 5.3 | Wahl des*der stellvertretenden Ortsbürgermeister*in | |
| 6 | Feststellung der Tagesordnung | |
| 7 | Einwohnerfragestunde | |
| 8 | Kenntnisgaben | |
| 8.1 | Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 03.06.2026 | |
| 8.2 | Sitzungstermine Ortsrat | **K 2026/0813-1** |
| 8.3 | Widmung von Straßen im Baugebiet "Hellwinkel" im Stadtteil Hellwinkel | **V 2026/0058** |
| 9 | Berichte der Verwaltung | |
| 10 | Anfragen | |
| 10.1 | Beantwortungen aus der Verwaltung: | |
| 10.1.1 | Beantwortung Anfrage vom 28.01.2026 TOP 10.1 Zustand der Hermes-Skulptur auf der Theater Wiese | |
| 10.1.2 | Beantwortung Anfrage vom 29.04.2026 TOP 9.1 behindertengerechtes Parken Marktplatz Steimker Berg | |
| 10.1.3 | Beantwortung Anfrage vom 29.04.2026 TOP 9.2 Parksituation in der Friedrich Ebert Straße 55 | |
| 10.2 | Anfragen aus dem Ortsrat | |
| 11 | Anhörungen (§ 94 NKomVG) | |
| 11.1 | Verwaltungsvorlagen | |

| | | |
|---|---|---|
| 11.1.1 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tischlerstraße Nord“ - Fitnessstudio - im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg - Aufstellungsbeschluss - | **V 2026/0061** |
| 11.2 | Vorschläge, Anregungen und Bedenken (§ 94 Abs. 3 NKomVG) | |
| 12 | Entscheidungen (§ 93 NKomVG) | |
| 12.1 | Haushaltsmittel 2026 | |
| 12.1.1 | Bericht über die getätigten Ausgaben Januar bis Oktober 2026 | |
| 12.1.2 | Entlastung des Ortsbürgermeisters Schubert für die Verwendung der Haushaltsmittel in 2026 | |
| 12.1.3 | Vorschlag der Verteilung der restlichen Haushaltsmittel für 2026 | |
| 12.2 | Maßnahmenbudget des Ortsrates | |
| 12.2.1 | Verwendung Maßnahmenbudget aus 2024_2025_2026 | |
| 12.2.2 | Sachstand Bänke für den Steimker Berg | |
| | Schließung der öffentlichen Sitzung | |

**Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Dienstag, den 10.11.2026 um 19:00 Uhr im OT Velstove, Freiwillige Feuerwehr, Schulungsraum, Am Storchennest 1, 38448 Wolfsburg.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2021 - 2026 und Verabschiedung der ausscheidenden Ortsratsmitglieder | |
| 3 | Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder | |
| 4 | Wahl des*der Ortsbürgermeisters*in | |
| 5 | Wahl des*der stellvertretenden Ortsbürgermeisters*in | |
| 6 | Feststellung der Tagesordnung | |
| 7 | Kenntnisgaben | |
| 7.1 | Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 04.06.2026 | |
| 7.2 | Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 15.06.2026 | |
| 7.3 | Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2027 | **K 2026/0813-1** |
| 8 | Berichte der Verwaltung | |
| 9 | Anfragen | |
| 9.1 | Beantwortungen aus der Verwaltung | |
| 9.1.1 | Beantwortung Anfrage vom 04.06.2026 TOP 9.3 Gehweg gegenüber der Pferdewiese Alte Handelsstraße | |
| 9.1.2 | Beantwortung Anfrage vom 04.06.2026 TOP 9.5 Zustand Spielplatz Heidkamp | |
| 9.1.3 | Beantwortung Anfrage vom 04.06.2026 TOP 9.9 Winterdienst vor stadtischen Flächen in den Ortsteilen | |
| 9.1.4 | Beantwortung Anfrage vom 04.06.2026 TOP 9.10 Wiederherstellung einer Biotopfläche | |
| 9.1.5 | Beantwortung Anfrage vom 04.06.2026 TOP 9.11 Einfahrtsbereich Gerberstraße - K 31 | |
| 9.1.6 | Beantwortung Anfrage vom 04.06.2026 TOP 9.13 Straßendecke Schusterstraße am Kindergarten | |
| 9.1.7 | Beantwortung Anfrage vom 15.06.2026 TOP 2.2 Aufstellung Geschwindigkeitsmesstafel Zum Badekoth Brackstedt | |
| 9.2 | Anfragen aus dem Ortsrat | |

| | | |
|---|---|---|
| 10 | Anhörungen (§94 NKomVG) | |
| 10.1 | Verwaltungsvorlagen | |
| 10.1.1 | Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Warmenau | **V 2026/1593** |
| 10.1.2 | Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung | **V 2026/0084** |
| 10.2 | Vorschläge, Anregungen und Bedenken (§ 94 Abs. 3 NKomVG) | |
| 11 | Entscheidungen (§93 NKomVG) | |
| 11.1 | Ortsratsmittel 2026 | |
| 12 | Einwohnerfragestunde | |
| | Schließung der öffentlichen Sitzung | |

## Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Waldstadt am Mittwoch, den 11.11.2026 um 18:00 Uhr im Klinikum Wolfsburg, Raum Wolfsburg, Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2021 - 2026 und Verabschiedung der ausscheidenden Ortsratsmitglieder | |
| 3 | Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder | |
| 4 | Wahl des*der Ortsbürgermeisters*in | |
| 5 | Wahl des*der stellvertretenden Ortsbürgermeister*in | |
| 5.1 | Beschluss über die Anzahl der Stellvertretungen gemäß § 39 (1) Geschäftsordnung | |
| 5.2 | Beschluss über die Reihenfolge der Stellvertretungen | |
| 5.3 | Wahl des*der stellvertretenden Ortsbürgermeister*in | |
| 6 | Feststellung der Tagesordnung | |
| 7 | Einwohnerfragestunde | |
| 8 | Kenntnisgaben | |
| 8.1 | Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 27.05.2026 | |
| 8.2 | Sitzungstermine Ortsrat | **K 2026/0813-1** |
| 8.3 | Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze; Deckenprogramm 2027 und 2028 | **K 2026/0008** |
| 9 | Berichte der Verwaltung | |
| 10 | Anfragen | |
| 10.1 | Beantwortungen aus der Verwaltung: | |
| 10.1.1 | Beantwortung Einwohneranfrage vom 22.04.2026 TOP 2.2 Baum für den Eichelkamp | |
| 10.1.2 | Beantwortung Einwohneranfrage vom 22.04.2026 TOP 2.3 Spielgerät für den Eichelkamp | |
| 10.1.3 | Beantwortung Anfrage vom 22.04.2026 TOP 9.3 Mülltonne am Baum des Jahres-Weg | |
| 10.1.4 | Beantwortung Anfrage vom 27.05.2026 11.1 Erhöhung der Kontrollen am Masurenweg und Halfpipe | |
| 10.2 | Anfragen aus dem Ortsrat | |
| 11 | Anhörungen (§ 94 NKomVG) | |

| | | |
|---|---|---|
| 11.1 | Verwaltungsvorlagen | |
| 11.1.1 | Deckenerneuerung Frankfurter Straße<br>-Objektbeschluss- | **V 2026/1594** |
| 11.2 | Vorschläge, Anregungen und Bedenken (§ 94 Abs. 3 NKomVG) | |
| 11.2.1 | Beantwortung vom 27.05.2026 TOP 9.1 PUG Antrag Verlegung Containerbox Bolzplatz Breslauer Straße | |
| 12 | Entscheidungen (§ 93 NKomVG) | |
| 12.1 | Entlastung Haushaltsmittell 2026 | |
| 12.1.1 | Bericht über die getätigten Ausgaben Januar bis Oktober 2026 | |
| 12.1.2 | Entlastung des ehemaligen Ortsbürgermeisters Enversen für die Verwendung der Haushaltsmittel in 2026 | |
| 12.2 | Vorschlag der Verteilung der Haushaltsmittel für 2026/2027 | |
| 12.2.1 | Gemeinsamer Antrag Website Waldstadt | |
| 12.2.2 | Verlängerung des Mietvertrags für das Ortsratsbüro | |
| 12.3 | Maßnahmenbudget des Ortsrates | |
| | Schließung der öffentlichen Sitzung | |

## Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Detmerode am Mittwoch, den 11.11.2026 um 19:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Freizeitheim Detmerode, Bonhoefferstraße 33, 38444 Wolfsburg.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2021 - 2026 und Verabschiedung der ausscheidenden Ortsratsmitglieder | |
| 3 | Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder | |
| 4 | Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters | |
| 5 | Wahl der/ des stellvetrenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters | |
| 6 | Feststellung der Tagesordnung | |
| 7 | Einwohnerfragestunde | |
| 8 | Kenntnisgaben | |
| 8.1 | Protokoll über die Sitzung vom 09.06.2026 (Kenntnisnahme durch den Ortsrat) | |
| 8.2 | Rattenproblematik im Bereich von Baustellen im Ortsratsgebiet | |
| 8.3 | Stellungnahme zur Anfrage von Ortbürgermeister Bosse Straßenreinigung im Ortsratsgebiet | |
| 8.4 | Sitzungstermine Ortsrat | **K 2026/0813-1** |
| 9 | Berichte der Verwaltung | |
| 10 | Anfragen | |
| 10.1 | Beantwortungen aus der Verwaltung | |
| 10.1.1 | Sitzung vom 23.09.2025 Top.: 8.3 Zunahme der Wildschweinaktivität im Bereich Graf-Stauffenberg-Ring und dem Detmeroder Teich | |
| 10.1.2 | Sitzung vom 09.06.2026 Top.: 4.1.2 Kapazitäten Anne-Marie Tausch Schule Anfrage Ortsbürgermeister Bosse | |
| 10.1.3 | Sitzung vom 09.06.2026 Top.: 1.1 Bordsteinabsenkung Bonhoefferstraße | |

10.1.4 Sitzung vom 09.06.2026
Top.: 11.1
Fuß- und Radweg Kurt 2.0

10.1.5 Sitzung vom 09.06.2026
Top.: 11.2
Herabstürzende Äste - Friedrich-Naumann Straße

10.2 Anfragen aus dem Ortsrat

11 - Anhörungen -
§94 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

11.1 Verwaltungsvorlagen

11.2 Vorschläge, Anregungen, Bedenken §94 Abs. 3 NKomVG

11.2.1 Aussetzung Erhaltungssatzung

12 - Entscheidungen -
§93 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

12.1 Ortsratsmittel 2026

12.1.1 Verteilung der Haushaltsmittel 2026 über die der Ortsrat verfügt

12.2 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG

12.2.1 Sitzung vom 09.06.2026
Top.: 8.2.3
Container Freizeitheim

Schließung der öffentlichen Sitzung

## Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Donnerstag, den 12.11.2026 um 18:00 Uhr im OT Heiligendorf, Schützenhaus, Lütjer Weg 7, 38444 Wolfsburg.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2021 - 2026 und Verabschiedung der auscheidenden Ortsratsmitglieder | |
| 3 | Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder | |
| 4 | Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters | |
| 5 | Wahl der/ des stellvetrenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters | |
| 6 | Feststellung der Tagesordnung | |
| 7 | Einwohnerfragestunde | |
| 8 | Kenntnisgaben | |
| 8.1 | Kenntnisnahme der Protokolle | |
| 8.1.1 | Protokoll über die Sitzung vom 02.06.2026 | |
| 8.1.2 | Protokoll über die Sitzung vom 20.05.2026 | |
| 8.2 | Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2027 | **K 2026/0813-1** |
| 9 | Berichte der Verwaltung | |
| 10 | Anfragen | |
| 10.1 | Beantwortungen aus der Verwaltung | |
| 10.1.1 | Sitzung vom 24.02.2026<br>Top.: 1.4<br>Räumpflicht bei Schneefall | |
| 10.1.2 | Sitzung vom 20.05.2026<br>Top.: 1.3<br>Barrierefreie Fußwege | |
| 10.1.3 | Sitzung vom 20.05.2026<br>Top.: 1.4<br>Alternatives Energiekonzept | |
| 10.1.4 | Sitzung vom 20.05.2026<br>Top.: 1.5<br>Schunterrenaturierung | |
| 10.2 | Anfragen aus dem Ortsrat | |

| | | |
|---|---|---|
| 11 | - Anhörungen -<br>§94 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) | |
| 11.1 | Verwaltungsvorlagen | |
| 11.1.1 | Bebauungsplan "Krummer Morgen, 1. Änderung" im Ortsteil Heiligendorf - Satzungsbeschluss - | **V 2026/0059** |
| 11.1.2 | Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung | **V 2026/0084** |
| 11.1.3 | Vertretung der Stadt Wolfsburg in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Weddel-Lehre | **V 2026/0083** |
| 11.2 | Vorschläge, Anregungen, Bedenken §94 Abs. 3 NKomVG | |
| 11.3 | Beantwortungen der Verwaltung aus der Wahlperiode 2021-2026 | |
| 11.3.1 | Sitzung vom 16.09.2025<br>Top.: 8.3<br>Steintisch Lindenberg<br>(Aktualisierung der Verwaltung) | |
| 11.3.2 | Sitzung vom 24.02.2026<br>Top.: 9.2<br>Beleuchtung Lindenberg | |
| 11.3.3 | Sitzung vom 20.05.2026<br>Top.: 7.1.2<br>Verunreinigung der städtischen Fläche/Wiese am Hopfenkamp 1 durch Hundekot | |
| 12 | - Entscheidungen -<br>§93 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) | |
| 12.1 | Ortsratsmittel 2026 | |
| 12.1.1 | Verteilung der Haushaltsmittel 2026 über die der Ortsrat verfügt | |
| 12.1.2 | V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG | |

Schließung der öffentlichen Sitzung

## Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ortsrates Hehlingen am Donnerstag, den 12.11.2026 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz 11, 38446 Wolfsburg.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Ehrung der Mitglieder des Ortsrates der Wahlperiode 2021 - 2026 und Verabschiedung der ausscheidenden Ortsratsmitglieder | |
| 3 | Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder | |
| 4 | Wahl des*der Ortsbürgermeisters*in | |
| 5 | Wahl des *der stellvertretenden Ortsbürgermeisters*in | |
| 6 | Feststellung der Tagesordnung | |
| 7 | Einwohnerfragestunde | |
| 8 | Kenntnisgaben | |
| 8.1 | Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 27.05.2026 | |
| 8.2 | Sitzungstermine der Ratsgremien und Ortsräte für das Jahr 2027 | **K 2026/0813-1** |
| 9 | Berichte der Verwaltung | |
| 10 | Anfragen | |
| 10.1 | Beantwortungen aus der Verwaltung | |
| 10.1.1 | Beantwortung Anfrage vom 27.05.2026 Top 1.1 Aufstellung Geschwindigkeitsmesstafel | |
| 10.1.2 | Beantwortung Anfrage vom 27.05.2026 TOP 11 Anfragen und Anregungen - Radweg | |
| 10.2 | Anfragen aus dem Ortsrat | |
| 11 | Anhörungen (§94 NKomVG) | |
| 11.1 | Verwaltungsvorlagen | |
| 11.1.1 | Vertretung der Stadt Wolfsburg im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung | **V 2026/0084** |
| 11.2 | Vorschläge, Anregungen und Bedenken (§94 Abs. 3 NKomVG) | |
| 12 | Entscheidungen (§93 NKomVG) | |
| 12.1 | Ortsratsmittel 2026 | |
| 12.1.1 | Maßnahmenbudget des Ortsrates | |
| 12.1.2 | Ersatz der Poller | |
| | Schließung der öffentlichen Sitzung | |

## Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1766
Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.